

§ 14 Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen Anpassung der Kantonsverfassung und verschiedener kantonaler Erlasse

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage für die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens basiert auf dem an der Landsgemeinde 2006 gefällten Grundsatzentscheid. Sie ändert die Kantonsverfassung für die Übergangszeit von 2008 bis 2011 und acht Gesetze.

Die Vorlage lehnt sich an diejenige zur Verwaltungsorganisation an; die Organisationsautonomie bleibt beim Regierungsrat. Gewisse Festlegungen erfolgen jedoch auf Gesetzesstufe, so z.B. die Zuordnung der Stützpunkte an die drei künftigen Gemeinden oder die Verankerung des «Kantonalen Sozialamts» im Sozialhilfegesetz. Jede Gemeinde erhält also eine Anlaufstelle für die öffentliche Sozialhilfe, in der ein Grundangebot erbracht wird (persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, Führen zivilrechtlicher und jugendstrafrechtlicher Mandate), was die Forderung nach Nähe der Hilfesuchenden zu den für die Beurteilung von Gesuchen und für die Hilfe Zuständigen erfüllt. Aufgaben, die nur eine Stelle erledigt, werden in einen der Stützpunkte verlegt (z.B. Bewährungshilfe, Opferhilfe). Die Entscheide fallen in den Stützpunkten. Ein Einspracheverfahren führt zu nochmaliger Überprüfung, ehe Verwaltungsbeschwerden erhoben werden kann. Diese Regelung ist für Hilfesuchende unkomplizierter als eine unverzügliche Verwaltungsbeschwerde.

Es werden keine Bestimmungen geändert, die Art und Umfang der Hilfe beschlagen.

Die Regelung des Vormundschaftswesens im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist veraltet. Ungeöhnlich gewordene Ausdrucksweisen (Waisenamt, Waisenlade usw.) werden ausgemerzt. Der Regierungsrat wird von operativen Aufgaben, namentlich als zweite Aufsichtsbehörde oder als Rechtsmittelinstanz, entlastet. Das «zuständige Departement» (Departement Volkswirtschaft und Inneres) wird die Aufgaben so erledigen, wie es das Schweizerische Zivilgesetzbuch vorschreibt. Zentral ist die Schaffung einer Vormundschaftsbehörde mit professionellem Sekretariat, welche auch die Aufgaben im Erbrecht (Sicherungsmassnahmen, Testamentseröffnung) übernimmt. Für das Wahrnehmen der Sozial- und Vormundschaftsaufgaben sind 28,5 Stellen vorgesehen.

Im Steuergesetz wird die Verteilung des Steuerertrags neu geregelt, da dem Kanton durch die Übernahme des Sozial- und Vormundschaftswesens erhebliche Mehrkosten erwachsen (rund 13,8 Mio. Fr.). Folgende Steueranteile werden ihm zur Kompensation direkt oder durch Anpassung der Anteile der Gemeinden zugeschrieben:

- Anteile an der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer sowie an der Erbschafts- und Schenkungssteuer;*
- 1 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer für die Äufnung des Ausgleichsfonds für Defizitfürsorgegemeinden;*
- Kompensation des Ertrags der durchschnittlichen Fürsorgegemeindesteuerzuschläge über eine Umverteilung von 4,13 Prozent an den Anteilen der Einkommens- und Gewinnsteuer;*
- Kompensation der Kosten des Vormundschaftswesens über eine weitere Umverteilung von 0,87 Prozent an den Anteilen der Einkommens- und Gewinnsteuer.*

Insgesamt werden die Anteile des Kantons an der Einkommens- und Gewinnsteuer von 57 auf 63 Prozent steigen und somit diejenigen der Gemeinden von 43 auf 37 Prozent sinken. Zudem muss der Kanton noch den mit rund 2,5 Millionen Franken (Stand Ende 2005) negativen Ausgleichsfonds für Defizitfürsorgegemeinden ausgleichen. Der Negativsaldo wird sich aufgrund der Rechnungen 2006 und 2007 vergrössern; dafür werden die vorhandenen Fürsorgevermögen herangezogen.

Im Gemeindegesetz, wie in den meisten der übrigen Erlasse, geht es vor allem um formelle Anpassungen wegen der Aufhebung der Fürsorgegemeinden.

Die Vorlage war im Landrat grundsätzlich unbestritten. Kontrovers diskutiert wurde jedoch die Art und Weise der Kompensation sowie der Umfang der Lastenverteilung. Einig war man sich darin, dass die Kantonalisierung ohne Steuererhöhung erfolgen soll. Nach intensiver Debatte setzte sich die Auffassung durch, sie habe mit einer Änderung des Steuerschlüssels zwischen Kanton und Gemeinden und nicht via Erhöhung des Kantonssteuerfusses / Reduktion der Gemeindesteuerzuschläge zu erfolgen. Abgelehnt wurde das Berücksichtigen von lediglich prognostizierten Mehrkosten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2006 stimmte neben der allgemeinen Einführung der Einheitsgemeinde und der Schaffung von drei Gemeinden auch der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens zu. Sie lehnte einen anders lautenden Antrag ab und sprach sich ausdrücklich für die Übertragung der beiden Aufgabebereiche von den Gemeinden auf den Kanton aus.

2. Erarbeitung der Grundlagen

2.1. Projektteam und Vorarbeiten

Ein Projektteam bearbeitete innerhalb «GL 2011 – 3 Gemeinden, 1 Kanton» das Teilprojekt «Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens». Es setzte sich vorwiegend aus Personen zusammen, die beim Kanton oder den Gemeinden in der öffentlichen Sozialhilfe und in der Vormundschaft tätig sind. Die Praktiker hatten also «das Sagen». Der Regierungsrat verabschiedete einen ersten überarbeiteten Entwurf für eine konferenzielle Vernehmlassung und zuhanden der Mitglieder der landrätlichen Kommission. Die Erkenntnisse aus der Vernehmlassung flossen in die Vorlage ein.

2.2. Die wesentlichen Ergebnisse

- Der Regierungsrat bezeichnet das für die öffentliche Sozialhilfe und das Vormundschaftswesen zuständige Departement. Es wird dies das Departement Volkswirtschaft und Inneres sein.
- Wichtig ist die Nähe der Hilfesuchenden zu den Behörden. Im Memorial 2006 wurde dargelegt, dass im Falle einer Kantonalisierung das Schaffen von zwei bis drei Stützpunkten diesen Einwänden Rechnung tragen wird. Jeder Stützpunkt hat ein Grundangebot zu erbringen (persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, Führen zivilrechtlicher Mandate für Kinder und Erwachsene, Führen jugendstrafrechtlicher Mandate). Zudem werden Aufgaben, die mit Vorteil zentral erledigt werden, in einen der Stützpunkte verlegt (z.B. Bewährungshilfe, Opferhilfe). Damit wird die Forderung nach Dezentralisierung aufgenommen, ohne die Kantonalisierung zu beeinträchtigen.
- Die drei Stützpunkte sind in den drei neuen Gemeinden angesiedelt. Jede Gemeinde erhält eine Anlaufstelle für die öffentliche Sozialhilfe.
- Der Personaletat ist durch das Memorial 2006 vorgegeben; es sind 26,5 Stellen verzeichnet. Hinzu kommt eine Stelle im Asylbereich, die über Entschädigungen des Bundes (Pauschalen im Asylwesen) finanziert wird, sowie eine weitere Stelle zur Organisation und Führung der Notunterkünfte, welche Aufgabe die Sozialbehörden dem Verein «Dachstock» übertragen haben und von den Gemeinden und dem Kanton subventioniert wird. Dies ergibt 28,5 Stellen.
- Die Entscheide betreffend Sozialhilfe fallen in den Stützpunkten. Ein Einspracheverfahren ermöglicht, dass sie dort nochmals überprüft werden, ehe eine Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann. Diese Regelung ist für Hilfesuchende unkomplizierter als eine unverzügliche Verwaltungsbeschwerde mit all ihren Formalitäten.
- Innerhalb des zuständigen Departements bzw. des Kantonalen Sozialamtes (KSA) ist stufengleich zum Sozialdienst ein Bereich «Vormundschaftswesen» zu schaffen. Dieser dient als Anlaufstelle in allen Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten, soweit letztere von der Vormundschaftsbehörde zu erledigen sind. Fachlich untersteht er der Vormundschaftsbehörde, administrativ dem Kantonalen Sozialamt.
- Die Vormundschaftsbehörde ist grundsätzlich als Fachbehörde mit fünf Mitgliedern ausgestaltet. Sie wird durch den Regierungsrat gewählt. Sie soll mit Fachleuten sowie erfahrenen Praktikern besetzt werden. Die Verfahrensbeschleunigung (es gibt keine Einsprachemöglichkeit) wird betont, weil im Vormundschaftsrecht häufig menschlich besonders sensible Fälle zu behandeln sind, die eines raschen Entscheides bedürfen.

Diese Ergebnisse basieren auf den Vorstellungen über die Organisation des Sozial- und Vormundschaftswesens, wie sie im Memorial 2006 dargelegt wurden.

3. Organisation

Die neue Organisation des Kantonalen Sozialamtes ist der Verwaltungsorganisation 2006 angepasst. Das Kantonale Sozialamt bildet die Hauptabteilung Soziales und besteht aus den Abteilungen kantonaler Sozialdienst und Vormundschaft sowie dem Sekretariat und der Sachbearbeitung.

Der kantonale Sozialdienst bzw. die «Sozialen Dienste» werden auf die drei Stützpunkte in den drei künftigen Gemeinden aufgeteilt, von denen damit jede einen Stützpunkt erhält. Der Regierungsrat wird Standorte festlegen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und bezüglich Informatikmittel gut erschlossen

sein müssen; Abklärungen dazu sind im Gange. Der Etat des kleinsten Stützpunktes (Süd) beträgt etwa 360 Stellenprozent (Nord 565, Mitte 780), was eigenständiges Funktionieren gewährleistet. Der Etat wird durch Einwohnerzahl und zu erfüllende Aufgaben bestimmt. Jene Aufgaben, für welche die Nähe zur Bevölkerung wichtig ist, werden in den Stützpunkten angeboten. Die Zuteilung der Aufgaben wird deshalb etwa der heutigen Situation entsprechen.

Der kantonalen Vormundschaftsbehörde gehören fünf vom Regierungsrat gewählte Fachpersonen und Praktiker an. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Vormundschaftswesen nimmt sie folgende Aufgaben wahr: Abklärung, Sachbearbeitung, Erbschaftswesen, Erteilen Pflegeplatzbewilligungen für spätere Adoptionen (heute Departement), Vorbereiten Erstentscheide der Aufsichtsbehörde (heute KSA). Die personelle Dotierung beträgt aufgrund von Erfahrungen anderer Kantone und von Fallzahlen 700 Stellenprozent. Für die Leitung ist juristisches, für Abklären und Führen der Massnahmen sozialarbeiterisches und für die übrigen Bereiche kaufmännisches Wissen erforderlich. Das Vormundschaftswesen wird zentral, d.h. in Glarus Mitte, angesiedelt.

4. Aufbau und Inhalt der Vorlage

Die Vorlage lehnt sich an die neue Verwaltungsorganisation an. Es wird die Organisationsautonomie des Regierungsrates gestärkt, um verwaltungsorganisatorische Belange möglichst flexibel neuen Bedürfnissen anpassen zu können. Die Strukturen werden deshalb in der regierungsrätlichen Vollzugsverordnung geregelt. Gewisse Festlegungen – z.B. Zuordnung der Stützpunkte entsprechend der drei neuen Gemeinden oder Verankerung des Begriffs «Kantonales Sozialamt» – erfolgen jedoch auf Gesetzesstufe. Die Vorlage enthält die Änderung von acht Gesetzen und von einem Landsgemeindebeschluss. Hinzu kommt eine kleine Änderung der Kantonsverfassung für die Übergangszeit 2008/2011, bis zum vollständigen Umsetzen der neuen Gemeindestruktur.

4.1. Änderung der Kantonsverfassung

Die Landsgemeinde 2006 beschloss eine grundlegende Reform der Gemeindestrukturen, indem sie der Schaffung von nur noch drei Gemeinden per 1. Januar 2011 zustimmte. Daneben sprach sie sich für die Kantonalisierung des Sozial- und des Vormundschaftswesens aus. Wegen der bereits auf den 1. Januar 2008 erfolgenden Übertragung des Sozial- und Vormundschaftswesens auf den Kanton braucht es für die drei Jahre eine Übergangsregelung. So haben sich die verbleibenden Gemeinden (Tagwen, Orts- und Schulgemeinden) auch während diesen drei Jahren für die Aufstellung des Voranschlags, der Finanzplanung sowie für die Erhebung von Abgaben abzusprechen (Art. 117 Abs. 3 KV). In gleicher Weise gilt die gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen ihnen weiter (Art. 126^a KV). Am 1. Januar 2011 fallen diese beiden Pflichten dahin, da nur noch die Einheitsgemeinde bestehen wird. Die Bezeichnung der Gemeindeorgane ist anzupassen, da es keinen «Fürsorgerat» mehr geben wird (Art. 128 Abs. 2 KV).

4.2. Änderung von Gesetzen und Beschlüssen

Es sind folgende Gesetze und Beschlüsse zu ändern:

- das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz),
- das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB),
- das Gemeindegesetz,
- der Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden,
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden,
- das Steuergesetz,
- das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung,
- das Gesetz über die Handlungspolizei.

4.2.1. Allgemeines zum Inhalt der Gesetzesänderungen

Im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wurde strikte darauf geachtet, keine Bestimmungen zu ändern, die Art und Umfang der Hilfe beschlagen. Solche Änderungen sieht der Auftrag der Landsgemeinde, das Sozialwesen zu kantonalisieren, nicht vor. Die Diskussion, ob Angebot und Leistungen in der öffentlichen Sozialhilfe anzupassen sind oder nicht, muss in anderem Zusammenhang geführt werden.

Die Regelung des Vormundschaftswesens im EG ZGB ist veraltet. Ungewöhnlich gewordene Ausdrucksweisen (Waisenamt, Waisenlade, Bevogtigung, Waisenvogt u. dgl.) werden ausgemerzt. Der Regierungsrat wird von operativen Aufgaben, namentlich als zweite Aufsichtsbehörde oder als Rechtsmittelinstanz, entlastet. Das «zuständige Departement» (Departement Volkswirtschaft und Inneres) wird diese Aufgaben so erledigen, wie es das Schweizerische Zivilgesetzbuch vorschreibt.

Im Gemeindegesetz, wie in den meisten der übrigen Erlasse, geht es überwiegend um formelle Anpassungen wegen der Aufhebung der Fürsorgegemeinden.

5. Erläuterungen zu den Rechtsänderungen

5.1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Artikel 5; Schweigepflicht, Auskunftserteilung

Änderung und Ergänzung sind nötig, damit die Gemeindebehörden, welche gute Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse haben, ohne Gesetzesverstoss den kantonalen Sozialbehörden Auskünfte und Hinweise geben können (s. Art. 29 Abs. 1 KV).

Artikel 7–10; Auf Gemeinden bezogene Regelungen aufgehoben

Mit der kantonalen Zuständigkeit entfallen alle Regeln über die Abgrenzung der kommunalen Zuständigkeiten, und auch ein Abschieben innerhalb des Kantons ist nicht mehr möglich. Für die nicht abschliessend aufgezählten Aufgaben (Art. 10 Abs. 2 geltendes Sozialhilfegesetz) sind neu die Sozialbehörden des Kantons zuständig (z.B. Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfeleistung und Geltendmachung von familienrechtlichen Unterstützungsansprüchen gemäss den Art. 328 und 329 ZGB), soweit diese Aufgaben nicht mit dem Übergang der öffentlichen Sozialhilfe ohnehin an den Kanton fallen.

Artikel 11; Zuständiges Departement

Die Aufsicht über alle Heime, für die nicht gemäss Bildungs- und Gesundheitsgesetzgebung eine andere Instanz zuständig ist, obliegt dem Departement. Es hat bei Unregelmässigkeiten oder Missständen einzugreifen.

Artikel 12; Kantonales Sozialamt

Es wird das Kantonale Sozialamt als Begriff eingeführt, und es werden ihm die Aufgaben zugewiesen. Seine Organisation ist Aufgabe des Regierungsrates (Abs. 3). Zudem werden ihm Aufgaben im Bereich der Bewährungshilfe / Strafrechtspflege übertragen (Abs. 2), dies als Anpassung an Bundesrecht (Strafrecht und Jugendstrafrecht).

Artikel 13; Dezentralisierung

Die Dezentralisierung wird vorgegeben, wobei der Regierungsrat den Sitz nach den im Gesetz bezeichneten Vorgaben bestimmt. Das Dienstleistungsangebot der Stützpunkte kann flexibel gestaltet und dem Bedürfnis angepasst werden (Abs. 3). Es darf aber nicht die Kantonalisierung rückgängig gemacht werden.

Artikel 15–35 bzw. 50; Anpassungen, keine inhaltliche Änderungen

Es handelt sich um geringfügige Änderungen, die keiner Erläuterungen bedürfen. Am Inhalt der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe ändert sich nichts, ebenso wenig bei den speziellen Hilfsangeboten (Jugend- und Familienhilfe, Betagten- und Behindertenhilfe, Suchthilfe).

Artikel 36; Inkassohilfe, Bevorschussung

Durch die gesetzlichen Vorgaben werden die Zuständigkeitsvorschriften in der landrätlichen Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen tangiert.

Artikel 53 Absatz 1; Gesuche beim zuständigen Stützpunkt einreichen

Ein Gesuch ist ausschliesslich beim örtlich zuständigen Stützpunkt einzureichen.

Artikel 54; Rechtsschutz

Es wird eine Einsprachemöglichkeit geschaffen. Es handelt sich in der Regel um Verfügungen in grosser Zahl, die nicht unmittelbar der Verwaltungsbeschwerde unterliegen sollen, sondern mittels Einsprache auf der untersten Ebene nochmals zu überprüfen sind. Um das Einspracheverfahren möglichst effizient abzuwickeln, muss die Einsprache, wie für diesen Rechtsbehelf typisch (vgl. Art. 81 f. Verwaltungsrechtspflegegesetz), von derselben Stelle behandelt werden, welche die Verfügung getroffen hat. Erst gegen diesen Einspracheentscheid soll die Beschwerde an das Departement möglich sein.

Artikel 60; Übergang von Rechten und Pflichten

Diese Bestimmung dient dem Übergang der Fürsorgevermögen auf den Kanton, unabhängig davon, wie sich diese zusammensetzen (Bargeld, Forderungen, Wertpapiere, Grundstücke usw.). Zu Gunsten einer sauberen

Abgrenzung ist das Amtsjahr so zu behandeln, wie wenn es die Kantonalisierung nicht gäbe. Weder die Rechte und Pflichten der Gemeinden noch des Kantons sind beeinträchtigt oder gemildert.

Artikel 61, 62; Übergangsbestimmungen betreffend Rechnung und Statistik

Das Amtsjahr 2007 muss ordentlich abgeschlossen werden. Dazu gehört insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung der aufgehobenen Fürsorgegemeinden samt Entlastung der Behörden. Deshalb müssen die am 31. Dezember 2007 amtierenden Fürsorgeräte und Rechnungsprüfungsorgane diese Aufgaben bis zur ordentlichen Erledigung weiterführen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind. Das Gesetz statuiert nachwirkende Amtspflichten der zuständigen Organe.

Artikel 63; Übergang Amtsführung und Mandate

Nicht nur eigentliche Mandate sind bis zur Übergabe auszuüben, sondern ebenso Vermögensverwaltungen, die ohne vormundschaftliche Massnahmen geführt werden. Nach dem 1. Januar 2008 von Gemeinden für den Kanton oder vor diesem Datum vom Kanton für die (noch zuständigen) Gemeinden erbrachte Leistungen sollen gegenseitig abgerechnet werden, sofern sie einen gewissen Umfang erreichen. Arbeitsleistungen sind nur in Ausnahmefällen in Rechnung zu stellen.

Artikel 64; Bestandesprüfungen

Soweit Sozialbehörden Vermögen von Hilfsbedürftigen verwalten, muss per Übergabedatum eine einwandfreie Bestandeskontrolle erfolgen. Die Aufzeichnungen haben eindeutigen Nachvollzug zu gewährleisten.

Artikel 65; Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsgemeinden

Die Fürsorgegemeinden nehmen Aufgaben wahr, die zwar sehr wohl im öffentlichen Interesse liegen, aber nicht zum kantonalisierten Bereich des Sozialwesens gehören. Der Übergang auf den Kanton wäre durch die Verfassung nicht abgedeckt. Damit kein Vakuum entsteht, bezeichnet das Gesetz auf Gemeindeebene die Ortsgemeinden als Ersatz.

Artikel 66; Information der Betroffenen

Nicht zu unterschätzen ist der Informationsbedarf der Betroffenen. Da ihnen die örtlichen Sozialbehörden am nächsten sind, haben diese ihnen die Änderungen im persönlichen Bereich bekannt zu geben.

Artikel 67; Weitere Bestimmungen

Da nicht vorausgesehen werden kann, welche Probleme beim Übergang des Sozialwesens von den Gemeinden auf den Kanton noch entstehen könnten, hat der Regierungsrat die Lücken zu schliessen, die sich nach Anwendung der speziellen Übergangsbestimmungen und der allgemeinen Grundsätze aus dem Übergangsrecht allenfalls ergeben.

5.2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Artikel 9^a und 15^a; Eine einzige Vormundschaftsbehörde

Heute ist die Pflegekinderaufsicht zwischen den örtlichen Vormundschaftsbehörden und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres geteilt. Die örtlichen Vormundschaftsbehörden sind zuständig für die Pflegekinderaufsicht über Kinder in Familien- und Tagespflege (Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^b); das Departement übt die Aufsicht über Pflegekinder in Heimpflege aus (Art. 15^a Ziff. 5). Da die Vormundschaftsbehörde eine kantonale Amtsstelle sein wird, ausgestattet mit besonderem Fachwissen und unterstützt durch die «Abteilung Vormundschaftswesen», erübrigt sich die Unterscheidung. Für Pflegekinder soll, unabhängig von deren Unterbringung, die (kantonale) Vormundschaftsbehörde zuständig sein. Dadurch wird die Zuständigkeitsordnung übersichtlicher, ohne den Schutz für Pflegekinder zu beeinträchtigen.

Letztwillige Verfügungen können bei der örtlichen Vormundschaftsbehörde, die ein Organ der Ortsgemeinde ist, hinterlegt werden; damit trägt letztlich die Ortsgemeinde für gehörige Erfüllung der damit verbundenen Pflicht die Verantwortung. In Zukunft sind die Testamente statt bei der Vormundschaftsbehörde bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen. Bei Wegzug der letztwillig Verfügenden ist ihnen das Testament mitzugeben. Die Regelung korrespondiert mit derjenigen im der Landsgemeinde ebenfalls unterbreiteten Beurkundungsgesetz (Art. 12 Abs. 2), wonach die Aufbewahrung erbrechtlicher Urkunden künftig den Einwohnerkontrollen obliegt, welche über die notwendigen Informationen verfügen.

Artikel 15; Departement einzige Aufsichtsbehörde im Vormundchaftswesen

Das Zivilgesetzbuch ermöglicht den Kantonen, eine erste und eine zweite Aufsichtsbehörde im Vormundchaftswesen einzusetzen. Nach geltendem Recht ist der Regierungsrat zweite Aufsichtsbehörde (Art. 15 Ziff. 10); eine zweite Aufsichtsbehörde ist indessen entbehrlich und daher aufzuheben. Einzige Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.

Artikel 15^a; Aufgaben Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde

Artikel 15^a in heutiger Fassung teilt verschiedene Aufgaben nach dem Zivilgesetzbuch dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement zu. Einzelne Aufgaben sind zwingend der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zuzuweisen, während weitere einer anderen Instanz übertragen werden können. Die Aufgaben sind in zwei Kategorien, resp. Absätze aufzuteilen, weil mit der gesetzlichen Festlegung der Aufsichtsbehörde der Regierungsrat nicht mehr alles bestimmen kann.

Der Hinweis auf die Pflegekinderaufsicht (Ziff. 5) ist aufzuheben (s. Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^b). Ebenso soll die Bevormundung in bestrittenen Fällen (Art. 370 ZGB) nicht mehr dem Departement obliegen. Mit der neuen (kantonalen) Vormundschaftsbehörde gibt es eine Fachbehörde, die solche (eher seltenen) Aufgaben übernehmen und damit das Departement entlasten kann.

Artikel 17; Rechtsschutz allgemein

Als weiterer Bestandteil des Rechtsschutzsystems (s. Art. 67, 67^a, 119^c) ist die Beschwerde gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde im Kindesrecht, Vormundschaftsrecht und Erbrecht geregelt. Soweit nicht Bestimmungen des Bundesrechts oder besonders dringliche Angelegenheiten es erfordern, gilt der übliche Rechtsschutz gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 43 Absatz 1; Sorge statt Gewalt

Der veraltete Begriff «elterliche Gewalt» wird durch «elterliche Sorge» ersetzt.

Artikel 53^a; Pflegekinderaufsicht

Was in Artikel 9^a vorweggenommen wurde, wird ausgeführt. Die Pflegekinderaufsicht obliegt der Vormundschaftsbehörde. Diese ist auch einzige kantonale Behörde für die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke der späteren Adoption; das Bundesrecht überlässt deren Bestimmen den Kantonen (Art. 316 ZGB und Art. 2 Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption).

Artikel 63^a–63^e; Vormundschaftliche Behörden

Die neue Ordnung der vormundschaftlichen Behörden des Kantons wird geregelt. Aufsichtsbehörde ist das vom Regierungsrat bezeichnete «für das Sozialwesen zuständige Departement». Der Vormundschaftsbehörde sollen Fachleute aus Bereichen wie Medizin, Sozialarbeit, Psychologie oder Rechtswissenschaft, aber auch Praktiker mit Erfahrung im Vormundchaftswesen, angehören. Artikel 63^c enthält Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.

Artikel 64–66; Zuständigkeit Vormundschaft und Beistandschaft

Die Vormundschaftsbehörde ist die zentrale Behörde im Vormundchaftswesen, die für alles zuständig ist, was nicht einer anderen Instanz aufgetragen ist. Entsprechend ihrer zentralen Stellung ist sie in allen Fällen der Entmündigung und Bevormundung zuständig. Die Regelung, dass in umstrittenen Fällen die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ist fallen zu lassen. Die Vormundschaftsbehörde soll als Fachbehörde eben gerade auch solche Fälle beurteilen und damit die Aufsichtsbehörde, das Departement, entlasten. (Vgl. die Ausführungen zu Art. 15^a.)

Artikel 66^a–66^e; Zuständigkeit fürsorgerischer Freiheitsentzug

Im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a–397f ZGB) ergeben sich keine grundlegenden Veränderungen, sondern Anpassungen und Klärungen. Zuständige Behörde ist die Vormundschaftsbehörde. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug liegt oder die Person psychisch krank ist, können die Kantone andere geeignete Stellen als zuständig erklären (Art. 397b ZGB). Das tat der glarnerische Gesetzgeber mit der Ermächtigung an bestimmte Ärzte. Dabei bleibt es (neu Abs. 2). Ebenso wird die Konkretisierung der bundesrechtlichen Voraussetzung (Gefahr im Verzug) beibehalten, ergänzt um die bundesrechtlich vorgesehene Variante der psychischen Erkrankung.

Neben den Ärzten sollen auch der Präsident oder die Präsidentin der Vormundschaftsbehörde (wie heute) oder deren Vizepräsident oder Vizepräsidentin zur Anordnung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs ausdrücklich ermächtigt sein (Art. 66^e). In allen Fällen des Entzugs durch eine Einzelperson ist der fürsorgerische Freiheitsentzug innert zehn Tagen durch die Vormundschaftsbehörde zu bestätigen. Anders als im geltenden Recht

gilt die Frist von zehn Tagen auch bei einem ärztlichen Entzug; heute beträgt sie fünf, bei einer Präsidialverfügung zehn Tage. Dieser Unterschied ist auszumerzen. – Erfolgt die Bestätigung nicht innert der verlangten Frist, fällt der Entzug dahin.

Es ist umstritten, ob es einer solchen Bestätigung bedarf. Die herrschende Lehre erachtet sie als nicht nötig. Der Entzug durch eine andere Stelle als die Vormundschaftsbehörde habe die gleiche Rechtsgültigkeit wie ein Entscheid dieser Instanz selber. Eine Bestätigung verkürze das Recht der betroffenen Person auf gerichtliche Beurteilung, wenn die Frist, um eine solche Beurteilung zu verlangen, erst mit der Bestätigung beginne. Das sei bundesrechtswidrig. Diesem Umstand trägt jedoch das geltende System der «Bestätigung» Rechnung. Die Frist von zehn Tagen, innert welcher die Bestätigung erfolgen muss, stellt nichts anderes dar als eine Befristung des Freiheitsentzuges auf diese Höchstdauer. Erfolgt keine Bestätigung – oder im System der abweichenden Auffassung ein neuer Entzug –, so mangelt es an einer rechtsgültigen Verfügung für den Freiheitsentzug. Die betroffene Person ist unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. Erfolgt eine Bestätigung, so erlässt die Vormundschaftsbehörde eine neue Verfügung über den Freiheitsentzug.

Entscheidend ist, dass die betroffene Person gegen den ersten Entscheid über die Freiheitsentziehung die gerichtliche Beurteilung verlangen kann. Die Bestätigung darf das Gesuch nicht hinaufziehen und ein neues notwendig machen. Das hiesse die Rechte der betroffenen Person zu verkürzen. Artikel 66^d verlangt also nach bestätigtem Entscheid kein neues Gesuch um gerichtliche Beurteilung. Wird die Entziehung nicht bestätigt, stellt sich die Frage nicht. Mit dieser Praxis dürften die unterschiedlichen Auffassungen bedeutungslos werden, weil die Rechte der betroffenen Person nicht verkürzt werden.

Artikel 67, 67^a; Rechtsschutz Vormundschaft und fürsorglicher Freiheitsentzug

Das Zivilgesetzbuch sieht in den meisten Fällen des Vormundschaftsrechts einen klaren Rechtsschutz vor (Art. 420 ZGB). Diese Ordnung ist verbindlich. Dem Erfordernis nach raschen Entscheiden kommt die gekürzte Beschwerdefrist von zehn Tagen entgegen.

Artikel 71; Korrektur betreffend Mündigkeitsalter 18

Wer das 18. Altersjahr vollendet hat ist mündig (oder zu entmündigen), keinesfalls ist eine solche Person aber «unmündig» (die alte Formulierung entstammt jener Zeit, als die entsprechende Altersgrenze bei 20 lag).

Artikel 72–74; Verfahrensvorschriften für Waisenämter unnötig geworden

Die Aufhebung ist Folge der Übertragung des Verfahrens bei Bevormundung auf die Vormundschaftsbehörde (s. Ausführungen zu Art. 15^a).

Artikel 77–96; Redaktionelle Anpassungen

In diesen Bestimmungen geht es neben der Kantonalisierung in zahlreichen Fällen um die Anpassung der Bestimmungen aus dem Jahre 1911. – Die Änderung von Artikel 83 erklärt die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten für ebenso wichtig wie dessen wirtschaftliche Verhältnisse. – Der ans Strafrecht erinnernde, veraltete Begriff «Verhängung» in Artikel 96 wird durch «Anordnung» ersetzt.

Artikel 98–102; Regierungsrat nicht mehr Aufsichtsbehörde

Da neu nur noch eine Aufsichtsbehörde besteht (Departement), entfällt diese Aufgabe des Regierungsrates.

Artikel 103; Erbe ohne Erbberechtigte an Kanton

Nimmt der Kanton die sozialen Aufgaben wahr, haben entsprechende Zuwendungen ihm zuzufallen.

Artikel 104^a; Erbrechtliche Aufgaben an Vormundschaftsbehörde

Diese «vormundschaftlich-erbrechtliche» Regelung gibt dem Regierungsrat die nötige Flexibilität. Es wäre denkbar, die Verwaltungsaufgaben im Erbrecht einer kantonalen Verwaltungseinheit, z.B. einem Erbschaftsamt, zu übertragen (Abs. 3). Im Moment werden diese Aufgaben «der Vormundschaftsbehörde» (Abs. 1) zugewiesen, obwohl vielfach Beratung und Behandlung durch ein behördliches Gremium kaum nötig sein werden. Einige Vorkehrungen sind zudem so rasch zu treffen, dass sie ermächtigte Einzelpersonen ausführen werden. Auch dürfte es den in eine Erbschaft involvierten Personen nicht unbedingt verständlich sein, weshalb sie es mit einer «Vormundschaftsbehörde» zu tun haben (der Begriff «Waisenamt» mag eher nachvollziehbar gewesen sein).

Artikel 105; Meldung Todesfälle, Sicherungsmassnahmen

Die Stellen des Zivilstandswesens (in der Regel die Gemeindeverwaltungen) haben der Vormundschaftsbehörde jeden Todesfall zu melden. Die neue, offene Fassung trägt den heutigen Verhältnissen und künftigen Änderungen Rechnung.

Artikel 119^c; Rechtsschutz Erbrecht

Dies ist die letzte Rechtsschutzbestimmung für Handlungen der Vormundschaftsbehörde (neben Art. 17 Abs. 4 ff., 67, 67^a). Sie gilt dann, wenn die Vormundschaftsbehörde «erbrechtlich» tätig wird.

Artikel 256; Übergang Amtsführung und Mandate

Bestehen ab 1. Januar 2008 die örtlichen Vormundschaftsbehörden nicht mehr, muss die kantonale Vormundschaftsbehörde in alle Rechtspositionen eintreten, die von den örtlichen Vormundschaftsbehörden am 31. Dezember 2007 eingenommen werden. Das gilt insbesondere für Rechtsmittelverfahren. Da diesbezüglich sehr kurze Fristen gelten, braucht es bei der Amtsübernahme besondere Aufmerksamkeit. Auf der abgehenden Seite besteht besondere Aufklärungspflicht, deren Verletzung Rechtsfolgen nach sich ziehen kann.

Artikel 257, 260; Genehmigung Mandatsberichte, -rechnungen; Bestandesprüfungen

Es ist auf die besondere Sorgfalt bei der Prüfung von Vermögensbeständen in der Übergangsphase hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 258; Übergabe von letztwilligen Verfügungen

Die Pflicht der «Waisenämter», letztwillige Verfügungen zur sicheren Aufbewahrung entgegenzunehmen, geht auf die Einwohnerkontrollen über (Art. 9^a Abs. 4). Soweit eine örtliche Verschiebung nötig ist, haben die Ortsgemeinden alles Erforderliche vorzukehren, um die sichere Aufbewahrung jederzeit zu gewährleisten.

Artikel 259, 261; Information, Übergang Vormundschaftswesen an Kanton

Das im Sozialhilfegesetz Ausgesagte (Art. 66 resp. 67) gilt ebenso.

5.3. Gemeindegesetz

Bei der Änderung des Gemeindegesetzes handelt es sich um Anpassungen ohne materielle Bedeutung. Es geht vorwiegend um die Aufhebung der Begriffe «Fürsorgegemeinde» und «Vormundschaftsbehörde».

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Kanton in der Wahrnehmung der öffentlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens zu unterstützen, soweit dies für eine wirksame und kostengünstige Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist (Art. 29 Abs. 1 Anhang zur KV). Die Unterstützungshandlungen und die damit verbundenen Kenntnisse fallen unter das Amtsgeheimnis (Art. 77).

5.4. Beschluss über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden

Artikel 7 wird am 1. Januar 2008, an dem die Fürsorgevermögen an den Kanton übergehen, hinfällig. Eine gezielte Vermögensverminderung, die Artikel 7 verhindern will, ist dann nicht mehr möglich.

5.5. Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Es geht ausschliesslich darum, die Begriffe «Fürsorgegemeinden» aufzuheben.

5.6. Steuergesetz

Mit der Übernahme des Sozial- und des Vormundschaftswesens entlastet der Kanton die Gemeinden von namhaften Ausgaben. Diese Lastenverschiebung bedingt einen Ausgleich auf der Einnahmenseite, also eine Neuverteilung des Steuerertrages. Diese Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist eine komplexe Sache. Der Ausgleich der Lastenverschiebung bedingt deshalb die Änderung zahlreicher Bestimmungen im Steuergesetz bzw. in der Regelung des Finanzausgleichs.

5.6.1. Kompensation Übernahme Sozialwesen durch den Kanton (Art. 248, 250)

Der Landsgemeindebeschluss geht davon aus, dass die Erträge der Fürsorgegemeinden auf den Kanton übergehen. Die Kompensation basiert somit nicht auf den Ausgaben der Fürsorgegemeinden, sondern auf deren Erträgen. Diese bestehen aus Anteilen an der Vermögens-, der Eigenkapital- und der Erbschafts- und Schenkungssteuer und zweckgebundenen Gemeindesteuerzuschlägen von maximal 4 Prozent der einfachen Staatssteuer.

Anteile Fürsorgegemeinden an Vermögens-, Eigenkapital-, Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Fürsorgegemeinden sind mit je 20 Prozent an der Vermögenssteuer (Art. 248 Abs. 1), an der Kapitalsteuer (Art. 248 Abs. 2) und an der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 250) beteiligt. Im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2005 erhielten die Fürsorgegemeinden:

– 20 Prozent an der Vermögenssteuer	2,500 Mio. Franken
– 20 Prozent an der Kapitalsteuer	0,550 Mio. Franken
– 20 Prozent an der Erbschafts- und Schenkungssteuer	0,883 Mio. Franken
Total jährlicher Steuerertrag	3,933 Mio. Franken

Diese Anteile werden durch die Anpassung des Steuergesetzes dem Kanton zukommen.

Ertrag Fürsorgegemeinden aus Gemeindesteuerzuschlägen (Art. 202)

Die Fürsorgegemeinden können zweckgebunden für die Finanzierung ihrer Ausgaben maximal 4 Prozent der einfachen Staatssteuer erheben. Der gewogene Fürsorgegemeindesteuerzuschlag beträgt im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2005 rund 3,5 Prozent und der Staatssteuerertrag bei einem Steuerfuss von 95 Prozent 128,511 Millionen Franken. Da die Gemeindesteuerzuschläge auf der Basis von 100 Prozent berechnet werden, ist der Staatssteuerertrag auf 100 Prozent Steuerfuss hochzurechnen. 3,5 Prozent Steuerzuschlag ergeben so rund 4,734 Millionen Franken.

Da mit der Kantonalisierung des Sozialwesens über den ganzen Kanton gesehen keine verdeckte Steuererhöhung erfolgen soll, übernimmt der Kanton wertmässig nur 3,5 Prozent und nicht die nach Steuergesetz möglichen 4 Prozent zu seinen Gunsten. In einzelnen Gemeinden kann dies zu einer minimalen Steuerentlastung (heutiger Fürsorgesteuerzuschlag über 3,5 %) oder zu einer geringen Steuermehrbelastung (heutiger Fürsorgesteuerzuschlag unter 3,5 %) führen.

Durch die Kürzungen der Anteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer sinken die Einnahmen der Ortsgemeinden. Diese Ertragsausfälle können sie kompensieren, indem sie die wegfallenden Zuschläge der Fürsorgegemeinden beanspruchen. Der maximale Gemeindesteuerzuschlag von 22 Prozent (Art. 202) bleibt unverändert. Für die Einwohnerschaft entstehen keine Nachteile durch Steuererhöhungen, solange die Ortsgemeinden lediglich die bisherigen Fürsorgegemeindesteuerzuschläge übernehmen. Steuererhöhungen können bei jenen Gemeinden entstehen, die tiefe Fürsorgegemeindesteuerzuschläge erhoben haben. – Für die Einheitsgemeinden ist dies ohnehin bedeutungslos.

Verteilung Steuerertrag (Art. 240 Abs.1)

Wertmässig erfolgt die Umlagerung der Erträge aus den bisherigen Steuerzuschlägen der Gemeinden und zur Hauptsache über das Ändern des Anteils von Kanton und Gemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer; es werden 6 Prozent zugunsten des Kantons umverteilt; der Kanton erhält neu 63 Prozent (bisher 57%), die Gemeinden 37 Prozent (bisher 43%) des entsprechenden Steuerertrages (ohne Berücksichtigung der Vorlagen zur NFA). Mitberücksichtigt wird die Umverteilung der Erträge durch die Kantonalisierung des Vormundschaftswesens (s. Ziff. 5.6.2). Dies bedingt das Ändern zahlreicher Artikel (Art. 241–244, 246), wobei die Anpassungen blosse rechnerische Folgen der Änderungen in den Artikeln 240 und 241 darstellen (Art. 242–244).

3 Prozent Einkommens- und Gewinnsteuer zur Finanzierung der Ausgleichsfonds (Art. 241, 247)

Die Ausgleichsfonds für finanzschwache Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden stehen für die Finanzierung verschiedener ausserordentlicher Ausgaben zur Verfügung. Gespiessen werden sie durch 3 zweckgebundene Steuerprozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer. Der Regierungsrat verteilt die 3 Steuerprozent auf die drei Fonds, im Prinzip für jeden 1 Steuerprozent. Mit der Auflösung der Fürsorgegemeinden wird der Ausgleichsfonds für finanzschwache Fürsorgegemeinden hinfällig. Über diesen Fonds wurden die Restdefizite der Fürsorgegemeinden ($\frac{1}{4}$ Ortsgemeinden, $\frac{3}{4}$ Fürsorgefonds) sowie die Defizite der Heime und Werkstätten für Behinderte finanziert. Der Kanton wird die durch keine Einnahmen gedeckten Defizite der Fürsorgegemeinden und der Heime übernehmen. Das Steuerprozent, welches für den Fürsorgefonds zur Verfügung stand, ist dem Kanton gutzuschreiben; es führt ihm 1,145 Millionen Franken zu.

5.6.2. Kompensation Übernahme Vormundschaftswesen durch den Kanton (Art. 240–244, 246)

Die Analyse sämtlicher Gemeinden in den Jahren 2003 bis 2005 ergab Aufwendungen für das Vormundschaftswesen von jährlich rund 1 Million Franken. Da sie durch die Kantonalisierung an den Kanton übergehen, ist dies durch eine Neuverteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer auszugleichen.

5.6.3. Zusammenfassung Kompensationen Übernahme Sozial- und Vormundschaftswesen

- Die neu dem Kanton zustehenden Anteile an der Vermögens- und Eigenkapitalsteuer sowie an der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden durch eine Anpassung der Artikel 248 und 250 Steuergesetz vorgenommen.
- Die Kompensation des Ertrags der durchschnittlichen Fürsorgegemeindesteuerzuschläge von 3,5 Prozent erfolgt über eine Anpassung der Anteile der Gemeinden an der Einkommens- und Gewinnsteuer.
- Der Ertrag von 1 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer für die Äufnung des Ausgleichsfonds für Defizitfürsorgegemeinden kommt dem Kanton zugute.
- Die Übernahme des Vormundschaftswesens wird durch eine Anpassung der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer ausgeglichen.

Die Kosten des kantonalierten Sozial- und Vormundschaftswesens werden mit der Umlagerung von insgesamt 6 Prozent voraussichtlich nicht gedeckt. Bereits die Fürsorgegemeinden konnten die Ausgaben nicht vollständig ausgleichen. Sie finanzierten die Fehlbeträge über die Ortsgemeinden, Fürsorgevermögen oder den Fürsorgefonds. Die geschätzten, ungedeckten Kosten von rund 2,6 Millionen Franken müssen über die Laufende Rechnung des Kantons finanziert werden. Eine zusätzliche Kompensation zulasten der Gemeinden erfolgt nicht.

5.6.4. Bemerkung zur Übergangsbestimmung

An der Landsgemeinde 2007 wird auch eine Vorlage über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) beraten. Damit verbunden ist eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden bzw. eine Anpassung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Die Landsgemeinde wird wahrscheinlich Entscheide fällen, welche in den beiden Vorlagen die gleichen Artikel des Steuergesetzes betreffen. Eine Zusammenführung der Beschlüsse ist unerlässlich. Sie kann aber wegen der Komplexität nicht an der Landsgemeinde erfolgen. Da die Änderungen auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten müssen, hat dies der Landrat zu tun.

5.7. Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Gemäss der Vorlage zur NFA (insbesondere vorgezogene innerkantonale Aufgabenteilung) sollen die Ergänzungsleistungen auf den Kanton übergehen, die Gemeinden vollständig entlastet werden. Auch wenn damit Artikel 20 aufzuheben ist, muss er innerhalb dieser Vorlage geändert werden; scheiterte die Vorlage zur NFA, ist ein Kostenverteiler vorzusehen ($\frac{1}{6}$ Gemeinden, $\frac{5}{6}$ Kanton).

5.8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Das Kantonale Sozialamt übernimmt die Aufgaben, welche im Bereich der Krankenversicherung die Fürsorgegemeinden erfüllen.

5.9. Gesetz über die Handelspolizei

Es ist eine neuzeitliche Regelung betreffend mittelloser Gesuchsteller zu schaffen, sofern das überhaupt noch von praktischer Bedeutung ist.

5.10. Übergangsbestimmungen zum Kantonalisierungs-Beschluss

Es handelt sich im Gegensatz zu den Übergangsbestimmungen, welche in die einzelnen Gesetzesänderungen einbezogen sind, um Übergangsbestimmungen, die für alle zu ändernden Gesetze und Beschlüsse gelten. Deshalb stehen sie am Schluss der Vorlage.

Ziffer 1; Anpassung der Verordnungen

Nach Annahme dieser Vorlage sind zahlreiche Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2008 anzupassen.

Ziffer 2; Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Es ist nicht ganz sicher, ob wirklich alle anzupassenden Gesetzesbestimmungen aufgefunden worden sind; die Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei zeigt, dass unerwartete Anpassungen nötig sein könnten. Als Absicherung erhält der Landrat die Kompetenz, «Unterlassungen» oder Widersprüche anzupassen. Diese wären zusammen mit dem nächsten Paket über Gesetzesänderungen durch die Gemeindestrukturreform der Landsgemeinde zur formellen Genehmigung zu unterbreiten; der Bund wählte übrigens bei der Strafprozessordnung ein ähnliches Vorgehen. Für offensichtliche Versehen wird in Absatz 3 das gleiche Verfahren gewählt, wie 2006 beim Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Verwaltungsorganisation.

Ziffer 3; Fortsetzung von Verfahren

Ziffer 3 übernimmt Grundsätze, die in der erwähnten Anpassung enthalten waren. Sie finden Anwendung, wenn die einzelnen Erlasse nicht besondere Übergangsbestimmungen enthalten. Diese gehen Ziffer 3 vor. Ziffer 3 schliesst somit bestehende Lücken.

Ziffer 4; Staatshaftung

Nach dem 31. Dezember 2007 gibt es keine Fürsorgegemeinden mehr. Allfällige Staatshaftungsfälle könnten dennoch eintreten. An die Stelle der Fürsorgegemeinden treten die Ortsgemeinden. Sie haften auch für allfällige Staatshaftungsfälle der Vormundschaftsbehörden; dies ergibt sich aus Artikel 94 Gemeindegesetz, nach welchem sie eine Vormundschaftsbehörde zu bestellen haben.

Ziffer 5; Inkrafttreten

Ziffer 5 folgt der Regelung, wie sie von der Landsgemeinde 2006 bei Artikel 147 Kantonsverfassung beschlossen wurde. Es gibt einzelne Bestimmungen, die vor dem 1. Januar 2008 in Kraft treten sollten.

6. Kostenfolgen der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

Durch die Kantonalisierung entstehen dem Kanton zusätzliche Mehrkosten; die Gemeinden werden vollständig entlastet.

6.1. Personalkosten, Sachaufwand

Im Memorial 2006 wurde der Stellenetat auf 26,5 Stellen geschätzt. Hinzu kommen eine Stelle für die Asylbetreuung, die über die Bundespauschale finanziert wird und den Kanton nur geringfügig belastet, sowie eine zur Organisation und Führung der Notunterkünfte. Diese Aufgabe obliegt heute dem Verein Dachstock. Sie wird von den Gemeinden und dem Kanton subventioniert. Der Stellenplan von 28,5 Stellen umfasst das Sozial- und das Vormundschaftswesen. Die Mehraufwendungen des Kantons betragen beim Personal (inkl. Teuerung) 2,016 Millionen Franken, beim Sachaufwand (Büromieten, Einrichtungen, Informatik, Fahrzeuge, Kommunikation usw.) 350 000 Franken.

6.2. Aufwendungen der heutigen Fürsorgegemeinden (inkl. Sozialhilfe)

Die Fürsorgegemeinden richteten 2004 zusammen 12,3 Millionen Franken an Sozialhilfe und Beiträgen sowie für Alimenterbevorschussung aus. 2003 hatten die Nettoauszahlungen für die reine Sozialhilfe 3,9 Millionen Franken betragen; ab 2008 wird mit 5,4 Millionen Franken gerechnet.

6.3. Ergänzungsleistungen

Die NFA bringt verschiedene Änderungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (EL). Im Rahmen der vorgezogenen Aufgabenentflechtung übernimmt der Kanton die EL-Kosten sowohl der Orts- als auch der Fürsorgegemeinden. Diese Besserstellung der Ortsgemeinden wird kompensiert (bei der Vorlage NFA). Die Kantonalisierungsvorlage allein würde, im Falle des Scheiterns der Aufgabenentflechtung, nur eine Entlastung der Fürsorgegemeinden bringen, während die Ortsgemeinden weiterhin an die Kosten der EL beizutragen hätten. Diese Kosten (3,2 Mio. Fr.) gehen aufgrund der Kantonalisierung an den Kanton über.

6.4. Heimkosten

Bisher wurden die stark zunehmenden Heimkosten dem Ausgleichsfonds für finanzschwache Fürsorgegemeinden belastet. Im Jahre 2004 betragen sie 1,774 Millionen Franken.

6.5. Zusammenfassung Kosten Kanton aus der Übertragung (Stand 2004)

<i>Mehraufwand Kanton</i>	<i>Franken</i>
Personal	1 928 000
Sachaufwand	350 000
Kosten Sozialhilfe, netto	3 900 000
Kosten Ergänzungsleistungen	3 200 000
Übernahme der Heimkosten durch den Kanton	<u>1 774 000</u>
Total Mehraufwand für den Kanton	11 152 000

<i>Mehrertrag Kanton</i>	<i>Franken</i>
Übertrag der Anteile Vermögens- und Kapitalsteuer	3 100 000
Übertrag der Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer	900 000
Ertrag der zweckgebundenen Fürsorgegemeindesteuerzuschläge	4 800 000
Kompensation Vormundschaftswesen	1 000 000
Übertrag 1 Steuerprozent (Aufhebung Fürsorgefonds)	<u>1 145 000</u>
Mehrerträge Kanton	<u>10 945 000</u>
Differenz zu Lasten Kanton	207 000
Der Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden erfolgt auf der Basis 2004, weitergehende Mehrkosten werden nicht kompensiert.	
Es wird mit folgenden Kostensteigerungen gerechnet:	
Teuerung Personalkosten 27,5 Stellen (effektiv)	88 000
Kostensteigerung Sozialhilfe (Schätzung)	1 500 000
Mehrkosten Ergänzungsleistungen (Schätzung)	200 000
Mehrausgaben für Deckung der Heimkosten (effektiv)	<u>626 000</u>
Total Mehrkosten zu Lasten Kanton	<u>2 621 000</u>

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Kaspar Krieg, Niederurnen, nahm sich dieser umfangreichen Vorlage an. Eintreten war unbestritten, gelte es doch den an der letzten Landsgemeinde gefällten Entscheid zur Kantonalisierung umzusetzen. Dem Begehren nach detaillierten Kostenberechnungen wurde mit einem Zusatzbericht auf die zweite Lesung entsprochen. Allerdings sei eine Kostenschätzung lediglich eine Momentaufnahme; auch habe nie jemand behauptet, mit der Kantonalisierung könnten Kosten gespart werden. Die wirtschaftliche Entwicklung und mannigfache anstehende Rechtsänderungen würden den Kostendruck hoch halten und den Landrat früher oder später wieder fordern. Immerhin dürfe gehofft werden, die mit der Kantonalisierung einhergehende Professionalisierung fange einen Teil der höheren Kosten auf.

In der Detailberatung beschränkte sich die Kommission auf die durch die Kantonalisierung notwendigen formellen Anpassungen; eine Diskussion materieller Änderungen gerade im Sozialhilferecht oder bei der Umsetzung des Vormundschaftsrechts im EG ZGB hätte den Rahmen gesprengt. Trotzdem wurden inhaltliche Fragen wie die Verwandtenunterstützungspflicht oder Hilfsangebote der Jugend-, Familien- und Altershilfe angesprochen. Bezüglich der Umlagerung der für das Sozial- und Vormundschaftswesen notwendigen Steuererträge schloss sich die Kommission dem regierungsrätliche Modell an, welches in erster Linie (nebst dem Zuscheiden der Vermögenssteuer und anderer Erträge an den Kanton) eine Änderung der Steuerverteilung in Artikel 240 Steuergesetz vorsieht, aber den Gemeinden durch das Belassen des maximal möglichen Gemeindeguschlags von 22 Prozent der einfachen Steuer Spielraum lässt. Damit werde der Grundsatz der Steuerneutralität am besten umgesetzt, ohne falsche Signale (Steuerfusserhöhung durch den Kanton) auszusenden. Auch auf die zweite Lesung hin, nach entsprechendem Rückweisungs- und Prüfungsantrag, hielt sie an dieser Auffassung fest. Sie unterstützte zudem den Antrag des Regierungsrates, der die zusätzlich absehbaren Mehrkosten von 2,6 Millionen Franken durch eine weitere Zuweisung von 2,3 Prozent am Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer (total 8,3 statt 6%) an den Kanton und zu Lasten der Gemeinden in Artikel 240 Steuergesetz ausgleichen wollte.

Für den Fall, dass die Vorlage zur NFA keine Zustimmung finden sollte, beantragte die Kommission eine Ergänzung des Gesetzes über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung. Für diese Eventualität gab sie einen Kostenverteiler von einem Sechstel zulasten der Ortsgemeinde und fünf Sechsteln zulasten des Kantons vor.

7.2. Plenum

In der Eintretensdebatte wurde betont, bei der Kantonalisierung des Sozial- und des Vormundschaftswesens sei auf Bürger- und Praxisnähe geachtet worden. Mit den drei Stützpunkten verfüge jede der drei künftigen Gemeinden über ein Grundangebot. Auch sei die Vorlage von Praktikern aus Gemeinden und Kanton unter grossem Zeitdruck erarbeitet worden; das Ergebnis sei gut, auch wenn in der Detailberatung die eine oder andere Korrektur vorzunehmen sei. Für alle Parteien war Eintreten unbestritten; lediglich ein Votant beantragte Rückweisung an Regierungsrat und Kommission.

In der Detailberatung blieb eine Ergänzung von Artikel 12 Sozialhilfegesetz bezüglich Betreuungsmandaten der Strafrechtspflege als Aufgabe des Sozialamtes aus einer andern Landsgemeindevorlage unbestritten, ebenso ein Antrag, der eine Gesuchseinreichung nur beim in der Wohngemeinde liegenden Stützpunkt vorgibt. Das Verkürzen der Bestätigungsfristen beim fürsorgerischen Freiheitsentzug auf generell fünf Tage, wurde nach kurzer Diskussion (einheitliche Fristen, jederzeitige Weiterzugsmöglichkeit an Verwaltungsgericht) abgelehnt. Der Ergänzungsvorschlag der Kommission bezüglich Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen blieb hingegen unbestritten.

Kontrovers war die Diskussion zur Steuergesetzänderung. Es waren Art, wie die für das Sozial- und Vormundschafswesen notwendigen Mittel von den Gemeinden auf den Kanton transferiert werden sollten, und Umfang umstritten. In erster Lesung wurde ein Rückweisungsantrag angenommen, welcher eine Überprüfung des Vorschlages verlangte, es sei der Steuerfuss im Ausmass der Fürsorgesteuerzuschläge von 95 auf 98,5 Prozent zu erhöhen und im Gegenzug auf die Fürsorgesteuerzuschläge zu verzichten. Es sei nicht ersichtlich, warum eine Gemeinde, die sich durch die Übertragung des Sozial- und Vormundschafswesens finanziell entlaste, Steuererhöhungen beantragen müsse. Es sei eher nachvollziehbar, wenn der Kanton, der diese Aufgabe übernehme, sich die dafür benötigten Mittel über eine Steuererhöhung beschaffe. Ausserdem wäre es nicht effizient, wenn 25 Ortsgemeinden an der Gemeindeversammlung Steuererhöhungen vorschlagen müssten; die Landsgemeinde passte den Steuerfuss eher und für alle geltend an. Für die zweite Lesung wurde ein modifizierter Vorschlag mit Steuerfusserhöhung und Verlagerung eines Steueranteils beantragt.

In der intensiven Diskussion anlässlich der zweiten Lesung betonten die Sprecher von Regierung und Kommission, es dürfe keine Unsicherheit heraufbeschworen werden. Es sei keinesfalls von Steuererhöhungen zu reden, sondern es gehe um Lastenverschiebungen von der Fürsorge- zur Ortsgemeinde, die zwar das Risiko beinhalte, dass allenfalls einzelne Ortsgemeinden diesen Schritt verweigerten. Umgekehrt sei der Weg über eine Steuerfusserhöhung des Kantons Image schädigend. Zudem müsste der Kanton aufgrund der Steuerverteilung gemäss Artikel 240 Steuergesetz den Steuerfuss mindestens um 5,5 Prozent anheben, wollte er die 3,5 Prozent Fürsorgesteuerzuschläge ausgleichen. Damit werde der Grundsatz der Steuerbelastungsneutralität verletzt. Auch könnte der Weg über eine Steuerfusserhöhung erst 2008 beschlossen werden, also deutlich nach der Erstellung der Gemeindebudgets. Was der Regierungsrat vorschlage, entspreche dem an der Landsgemeinde des letzten Jahres angekündigten System. – Mit Zweidrittelsmehrheit sprach sich der Landrat dafür aus, den Steuerfusspielraum der Ortsgemeinden (bei wegfallendem Fürsorgesteuerzuschlag) von 8 auf 12 Prozent zu erhöhen und keine Staatssteuerfusserhöhung vorzunehmen.

In der zweiten Lesung verlangten Regierungsrat und Kommission, nicht nur 6 sondern 8,3 Steuerprozent von der Einkommens- und Ertragssteuer von den Gemeinden auf den Kanton umzulagern. Sie begründeten dies mit den prognostizierten Mehrkosten von rund 2,6 Millionen Franken ab 2004 bis zum Inkrafttreten der Kantonalisierung. Aus dem Landrat wurde das Nachreichen neuer Zahlen in letzter Minute kritisiert; zudem seien sie ungenügend ausgewiesen. Der Regierungsrat dramatisiere und berücksichtige zu erwartende Mehreinnahmen nicht. Mit ebenso klarer Mehrheit wie beim vorangehenden Entscheid blieb der Landrat beim ursprünglichen Antrag und verankerte in Artikel 240 Absatz 1 Steuergesetz einen Verteilschlüssel von 63 Prozent für den Kanton und 37 Prozent für die Gemeinden, also eine Umverteilung von 6 Prozent aufgrund der Kantonalisierung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der bereinigten Vorlage zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Änderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 3

³ Die Ortsgemeinde, der Tagwen und die Schulgemeinde sprechen sich bei der Aufstellung des Voranschlages, bei der Finanzplanung sowie bei der Erhebung von Abgaben gegenseitig ab.

Art. 126^a*Gegenseitige Unterstützungspflicht*

Das Gesetz regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht von Tagwen, Orts- und Schulgemeinde.

Art. 128 Abs. 2

² In der Ortsgemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, in der Schulgemeinde der Schulrat und in der Kirchengemeinde der Kirchenrat.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem an der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 geänderten Artikel 29 Absatz 1 sowie der Aufhebung der Artikel 126 und 128 Absatz 3 am 1. Januar 2008 Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten der von der Landsgemeinde am 7. Mai 2006 beschlossenen Verfassungsänderungen zur Gemeindestrukturreform.

Beschluss über die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS VIII E/21/3

Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe

(Sozialhilfegesetz)

Art. 5 Abs. 2 und 2^a (neu)

² Keine Schweigepflicht im Einzelfall besteht zwischen Sozialhilfebehörden von Kanton und Bund im Rahmen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs. Im Weiteren bleiben die Vorschriften über Amts- und Rechtshilfe sowie über Auskünfte von Behörden gemäss den Artikeln 24, 25 und 50 Verwaltungsrechtspflegegesetz vorbehalten. In jedem Fall dürfen aber nur jene Daten und Tatbestände weitergegeben werden, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Amtsstelle oder Behörde erforderlich ist.

^{2a} Der Vorbehalt in Absatz 2 über Auskünfte von Behörden gilt auch für Gemeindebehörden, die gemäss Artikel 29 Absatz 1 der Kantonsverfassung die zuständigen Behörden des Kantons in der Wahrnehmung der öffentlichen Sozialhilfe zu unterstützen haben.

Art. 6*Zuständigkeit*

Die öffentliche Sozialhilfe ist Aufgabe des Kantons.

Art. 7 und 8

Aufgehoben.

Untertitel «A. Gemeinden» aufgehoben.

Art. 9 und 10

Aufgehoben.

Art. 11*Zuständiges Departement*

¹ Das für das Sozialwesen zuständige Departement übt die Aufsicht über Heime und heimähnliche Einrichtungen aus, insbesondere über Alters-, Pflege- und Behindertenheime. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss der Bildungs- und der Gesundheitsgesetzgebung.

² Es ist Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 54.

Art. 12*Kantonales Sozialamt*

¹ Im für das Sozialwesen zuständigen Departement besteht ein kantonales Sozialamt, das alle gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben in der öffentlichen Sozialhilfe erfüllt, soweit nicht eine andere Stelle zuständig ist.

² Dem kantonalen Sozialamt obliegt namentlich auch die Abklärung, Beratung und Führung von Betreuungsmandaten der Strafrechtspflege.

³ Der Regierungsrat regelt die organisatorische Einordnung und die Gliederung des kantonalen Sozialamtes.

Art. 13*Dezentralisierung*

¹ Zur Erbringung der öffentlichen Sozialhilfe werden im Rahmen der von der

Landsgemeinde am 7. Mai 2006 beschlossenen neuen Gemeindestruktur drei Stützpunkte geschaffen. Jede der drei vorgesehenen Gemeinden erhält einen Stützpunkt.

² Der Regierungsrat bestimmt den Sitz der Stützpunkte. Er berücksichtigt dabei neben den örtlichen Sozialhilfebedürfnissen Grundsätze einer wirksamen, kostengünstigen und sparsamen Erbringung der Dienstleistungen.

³ Jeder Stützpunkt erbringt ein Grundangebot in der öffentlichen Sozialhilfe. Das Departement bestimmt dieses Grundangebot.

Art. 15 Abs. 2

² Der Kanton kann Organisationen im Sinne von Absatz 1 mit Beiträgen unterstützen. Der Landrat bewilligt die notwendigen Mittel im Voranschlag des Kantons.

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 19 Abs. 1 und 2

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der zuständigen Stelle des kantonalen Sozialamtes um persönliche Hilfe nachsuchen.

² Die zuständige Stelle gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen.

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Das kantonale Sozialamt kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

³ In Streitfällen reicht es Klage beim nach Artikel 329 ZGB zuständigen Gericht ein.

Art. 32 Abs. 4

⁴ Stirbt eine unterstützte Person, entsteht ein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem Nachlass. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Erben, unabhängig davon, ob diese gleichzeitig der Verwandtenunterstützungspflicht nach Artikel 328 ZGB unterliegen oder nicht. Die Erben haften solidarisch.

Art. 34*Grundsatz*

¹ Der Kanton fördert und koordiniert die Jugend- und Familienhilfe.

² Das kantonale Sozialamt hat Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

Art. 35*Beratung*

¹ Das kantonale Sozialamt informiert und berät Behörden und Privatpersonen in Fragen der Jugend- und Familienhilfe.

² Es arbeitet dabei mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe zusammen.

³ Es ist berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindeswohles bei der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu erstatten.

Art. 36*Inkassohilfe; Bevorschussung*

¹ Das kantonale Sozialamt führt eine Stelle für Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung.

² Diese Stelle leistet auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB).

³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).

⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Er regelt insbesondere Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.

Art. 39 Abs. 6

⁶ Die Beitragszusicherungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Einzelheiten regelt eine regierungsrätliche Verordnung.

Art. 40*Wirtschaftliche Hilfe*

¹ Der Kanton sorgt für rasche und genügende Sozialhilfe für suchtgefährdete und suchtkranke Hilfesuchende und ihre Angehörigen. Er kann mit aussen stehenden Beratungsstellen zusammenarbeiten.

² Der Kanton trägt die Kosten für anerkannte ambulante und stationäre Entzugsbehandlungen, Entzugstherapien und Nachbehandlungen, soweit sie von den Suchterkrankten nicht selber getragen werden können.

Art. 41 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3*Beratung, Betreuung, Beiträge*

¹ Der Kanton koordiniert die Tätigkeiten der Suchthilfe mit aussen stehenden Beratungsstellen. Er arbeitet dabei mit anderen Kantonen zusammen.

³ Der Kanton kann öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Institutionen der Suchthilfe Beiträge gewähren.

Art. 46

Aufgehoben.

Art. 47 Abs. 2

Aufgehoben.

Art. 48

Aufgehoben.

Art. 50

Aufgehoben.

Titel VIII.:

VIII. Verfahren und Rechtsschutz**Art. 53 Abs. 1**

¹ Ein Gesuch ist beim örtlich zuständigen Stützpunkt gemäss Artikel 13 einzureichen.

Art. 54

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Stützpunkte und des kantonalen Sozialamtes kann bei der verfügenden Stelle innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 60 (neu)

Übergang von Rechten und Pflichten

¹ Auf den 1. Januar 2008 fallen die Fürsorgevermögen der Fürsorgegemeinden nach Massgabe von Artikel 151 Kantonsverfassung im Sinne einer Universalrechtsnachfolge an den Kanton. Für die Überschreibung von Grundstücken im Grundbuch werden lediglich Schreibgebühren erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Der Kanton tritt auf den 1. Januar 2008 anstelle der Fürsorgegemeinden in alle Rechte und Pflichten ein, soweit diese nicht einem Dritten zustehen oder von einem Dritten zu erfüllen sind. Insbesondere bleiben die Verpflichtungen der Orts- und Schulgemeinden aus der gegenseitigen Unterstützungspflicht und aus der Pflicht zur teilweisen Übernahme eines Defizits der Fürsorgegemeinde für das Amtsjahr 2007 vorbehalten.

³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vereinigung von Gemeinden sind sinngemäss anwendbar.

Art. 61 (neu)

Fürsorgerechnung 2007 und Entlastung

¹ Die Jahresrechnungen 2007 der Fürsorgegemeinden sind von den Fürsorgebehörden, die am 31. Dezember 2007 im Amt stehen, auch nach Aufhebung der Fürsorgegemeinden ordnungsgemäss abzuschliessen und von den an diesem Tag amtierenden Rechnungsprüfungsorganen zu prüfen.

² Die nach Absatz 1 zuständigen Instanzen erstatten dem zugehörigen Ortsgemeinderat Bericht über die Abnahme der Jahresrechnung 2007 zuhanden der ordentlichen Gemeindeversammlung 2008.

³ Die Ortsgemeindeversammlungen beschliessen auf Antrag des Ortsgemeinderates über die Genehmigung der Fürsorgerechnungen 2007 und über die Entlastung der Fürsorgebehörden. Erstreckt sich die Fürsorgegemeinde über mehrere Ortsgemeinden, so hat jede dieser Ortsgemeinden für sich zu beschliessen.

Art. 62 (neu)

Sozialhilfestatistik

Die Fürsorgebehörden, die am 31. Dezember 2007 im Amt stehen, sind für die Erstellung der Sozialhilfestatistik 2007 verantwortlich.

Art. 63 (neu)

Übergang der Amtsführung und der Mandate

¹ Die von den örtlichen Fürsorgebehörden geführten Mandate sind bis zur Übergabe an das kantonale Sozialamt weiterzuführen. Leistungen der

Gemeinden nach dem 31. Dezember 2007 und Leistungen des Kantons vor dem 1. Januar 2008 werden verrechnet. Die Saldi sind auszugleichen.

² Ab 1. Januar 2008 sind die kantonalen Sozialbehörden für alle Fälle zuständig, die vorher bei den örtlichen Sozialbehörden geführt wurden oder bei ihnen hängig sind. Die kantonalen Sozialbehörden treten in alle Verfahren ein, die noch nicht abgeschlossen sind. Alle Rechtshandlungen der örtlichen Sozialbehörden behalten ihre Gültigkeit.

³ Der Regierungsrat kann gestützt auf Artikel 151 Kantonsverfassung den gemeindeweisen Übergang der Fürsorgemandate an das kantonale Sozialamt anordnen. Er achtet dabei insbesondere darauf, dass die einwandfreie Weiterführung der Mandate gewährleistet ist. Er kann anordnen, dass Mandate bereits vor dem 1. Januar 2008 auf das kantonale Sozialamt übertragen werden. In solchen Fällen bleiben aber die örtlichen Fürsorgebehörden bis zum 31. Dezember 2007 für die Entscheidungen nach dem Sozialhilfegesetz zuständig. Werden Mandate nach dem 31. Dezember 2007 übertragen, so sind Entscheide von den zuständigen kantonalen Instanzen zu fassen.

⁴ Das Departement erlässt die erforderlichen technischen Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang der Mandate. Es regelt auch die Fragen der Archivierung und kann den Gemeinden die erforderlichen Weisungen erteilen.

Art. 64 (neu)

Bestandesprüfungen

Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen, die nötig sind, um die Bestände von verwalteten Vermögen per 31. Dezember 2007 lückenlos zu belegen. Das Departement kann alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen anordnen.

Art. 65 (neu)

Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortsgemeinden

¹ Alle Zuständigkeiten und Aufgaben, die von den Fürsorgegemeinden wahrgenommen wurden, aber nicht zur öffentlichen Sozialhilfe gehören und somit gemäss Artikel 29 Absatz 1 Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2008 nicht auf den Kanton übergehen, sind von den Ortsgemeinden zu übernehmen.

² Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss Absatz 1 sind namentlich die Trägerschaft von Heimen wie Alters- und Pflegeheimen, Beiträge an Jugendtreffs, das Eigentum an unselbstständigen Fonds, welche durch Zuwendungen von Drittpersonen geäuft worden sind, sowie die Verwaltung von Grabfonds. Die zuständigen Stellen der Orts- und der Fürsorgegemeinden regeln diesen Übergang frühzeitig. Er kann vor dem 31. Dezember 2007 erfolgen.

³ Nicht unter Absatz 2 fallen Fonds, die aus Mitteln der Fürsorgegemeinde geäuft worden sind. Diese fallen als Bestandteile des Fürsorgevermögens an den Kanton.

Art. 66 (neu)

Information der Betroffenen

Die örtlichen Sozialbehörden sorgen für eine rechtzeitige Information der Betroffenen.

Art. 67 (neu)

Weitere Bestimmungen

Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang des Sozialwesens von den Gemeinden auf den Kanton zu erlassen. Für die Regelung technischer Fragen ist das Departement zuständig.

Ziffer 2

GS III B/1/1

Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(EG ZGB)

Art. 9

Vormundschaftsbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Vormundschaftsbehörde (Vormundschaftsbehörde) gemäss den Artikeln 63^a ff. dieses Gesetzes.

Art. 9^a

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gemäss den Artikeln 44 ff. dieses Gesetzes sowie für Vorkehrungen gemäss den Artikeln 66 ff. dieses Gesetzes.

² Ferner obliegen der Vormundschaftsbehörde folgende Verrichtungen:

ZGB

1. Art. 287 Abs. 1, Genehmigung von Unterhaltsverträgen;

1^a.**

1^b. Art. 316 Abs. 1 und 1^{bis} Pflegekinderaufsicht;

Rest unverändert.

³ Die Vormundschaftsbehörde kann einzelne ihrer Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

⁴ Die letztwilligen Verfügungen (Ziff. 2) können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden.

Art. 15 Ziff. 10

Aufgehoben.

Art. 15^a

¹ Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 63^e) ist zuständig für:

ZGB

1. Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Bst. a, Genehmigung von Unterhaltsverträgen;

2. Art. 311, Entziehung der elterlichen Sorge;

3. Art. 313, Massnahmen bei veränderten Verhältnissen.

² Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für:

ZGB

1. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über Adoptionen;

2. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen.

Art. 17 Abs. 4, 4^a (neu) und 5

⁴ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 9^a Absatz 2 Ziffern 1, 1^b und 1^c kann binnen 30 Tagen beim für das Sozialwesen zuständigen Departement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

^{4a} Bei Verfügungen der Vormundschaftsbehörde nach Artikel 9^a Absatz 2 Ziffern 1^a–7 richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 119^c.

⁵ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss den Artikeln 44 ff. und 66 ff. richtet sich nach den Artikeln 67 und 67^a.

Art. 43 Abs. 1

¹ Den Sozialbehörden bleiben die ihnen durch das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe eingeräumten Befugnisse der Sozialhilfe für Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützungen beziehen, auch in dem Falle vorbehalten, in dem Eltern die elterliche Sorge nicht entzogen worden ist.

Art. 44

¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und der Artikel 324 ff. ZGB kann bei der Vormundschaftsbehörde, beim kantonalen Sozialamt oder bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.

² Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Angestellten, namentlich Polizeibeamte, die in Ausübung ihres Amtes von einem solchen Falle Kenntnis erhalten, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Sozial- und Schulbehörden, Geistliche und Lehrpersonen, Gerichtsbehörden und Ärzte. Die Berechtigung zur Anzeige steht jedermann zu.

Art. 45

¹ Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein Fall der Gefährdung des Kindeswohles (Art. 307 und 324 ZGB) zur Kenntnis kommt.

² Insbesondere trifft sie auch die geeigneten Vorkehrungen, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 ZGB).

Art. 46 Abs. 1 und 4

«Waisenamt» durch «Vormundschaftsbehörde» ersetzen.

Art. 47

Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme eines Kindes angeordnet (Art. 310 ZGB), so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen (Art. 308 ZGB).

Art. 48 Abs. 2

² Gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde sowie wegen Verschleppung von Kinderschutzfällen steht jedermann, der ein Interesse daran hat, das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes).

Art. 49 Abs. 1

¹ Die durch Anordnungen der Vormundschaftsbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB).

Art. 50 Abs. 1

¹ Sind die nötigen Kosten auch auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden, so sind sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von den zuständigen Sozialbehörden gutzusprechen.

Art. 52 Abs. 1

¹ Die Entziehung der elterlichen Sorge erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 15^a Abs. 1 Ziff. 2) auf Bericht und Antrag der Vormundschaftsbehörde, und in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch diese selber.

Art. 53^a Abs. 1 und 2

¹ Zuständig für die Pflegekinderaufsicht ist die Vormundschaftsbehörde.

² Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und die Beaufsichtigung ist ebenfalls die Vormundschaftsbehörde (Art. 9^a Abs. 2 Ziff. 1^b).

Art. 55 Abs. 1

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Artikel 309 ZGB einen Beistand zu ernennen.

Art. 63

Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. 309 ZGB).

Untertitel neu:

1^a. Die vormundschaftlichen Behörden

Art. 63^a (neu)

Die vormundschaftlichen Behörden sind:

- a. die Vormundschaftsbehörde und
- b. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.

Art. 63^b (neu)

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist eine Fachbehörde und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

² Neben den fünf Mitgliedern bezeichnet die Wahlbehörde fünf Ersatzmitglieder.

³ Die administrative Betreuung obliegt dem kantonalen Sozialamt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 63^c (neu)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Verwaltungsgerichts, der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.

Art. 63^d (neu)

¹ Wahlbehörde für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsrat. Er bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin sowie einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten oder eine erste und zweite Vizepräsidentin.

² Der Landrat regelt die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde.

Art. 63^e (neu)

Einzig vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das für das Sozialwesen zuständige Departement.

Titel neu:

1^b. Zuständigkeiten

a. Vormundschaft und Beistandschaft

Art. 64

¹ Die Vormundschaftsbehörde (Art. 63^a Bst. a) ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz überträgt.

² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Vormundschaft (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

³ Die Vormundschaftsbehörde regelt ihre Geschäftsführung selber, insbesondere Fragen der Zeichnungsberechtigung und der Protokollführung.

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66

¹ Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Entmündigung und die Bevormundung an (Art. 296, 368 Abs. 1, 369 Abs. 1, 370, 371 Abs. 1 und 372 ZGB) und ernennt den Vormund. Sie entscheidet über die Aufhebung der Vormundschaft gemäss Artikel 433 Absatz 1 ZGB.

² Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392 ff. ZGB) an. Sie entscheidet über deren Aufhebung gemäss Artikel 439 f. ZGB.

Untertitel neu:

b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Art. 66^a

¹ Zuständig für den fürsorgerischen Freiheitsentzug ist die Vormundschaftsbehörde.

² Falls eine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person, für ihre Angehörigen oder für Dritte besteht oder die Person psychisch krank ist (Art. 397b Abs. 2 ZGB), können die zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärzte sowie Chefärzte, leitende Ärzte und Oberärzte in kantonalen Heilanstalten vorsorglich einen fürsorgerischen Freiheitsentzug aussprechen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Vormundes im Sinne von Artikel 405a Absatz 1 ZGB.

Art. 66^b Abs. 2

² In den Fällen unmittelbarer Gefahr gemäss Artikel 66^a Absatz 2 kann die Anhörung nach der Anstaltseinweisung erfolgen.

Art. 66^c

¹ Jeder fürsorgerische Freiheitsentzug gemäss Artikel 66^a Absatz 2 ist der Vormundschaftsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

² Bestätigt die Vormundschaftsbehörde den fürsorgerischen Freiheitsentzug nicht innert zehn Tagen, so fällt er dahin.

Art. 66^d Abs. 4

⁴ Die betroffene Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie oder eine ihr nahe stehende Person innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides ein Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann.

Art. 66^e

¹ Ein fürsorgerischer Freiheitsentzug kann durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde, oder durch Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin erfolgen.

² Präsidialverfügungen bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtbehörde innert zehn Tagen, ansonsten sie dahinfallen.

*Untertitel neu:*1^c. Rechtsschutz

a. Vormundschaft

Art. 67

¹ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann unter Vorbehalt von Artikel 67^a bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

² Erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ In allen diesen Fällen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides.

*Untertitel neu:***b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug****Art. 67^a**

¹ Gegen Verfügungen gemäss Artikel 66^e oder eines Arztes nach Artikel 66^a Absatz 2 über den fürsorgerischen Freiheitsentzug kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht hat umfassende Prüfungsbefugnis. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin kann insbesondere auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides geltend machen (Art. 107 Abs. 2 Bst. f Verwaltungsrechtspflegegesetz).

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und beginnt für die betroffene Person mit der schriftlichen Eröffnung zu laufen.

³ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich sowohl das erstinstanzliche Verfahren des fürsorgerischen Freiheitsentzuges wie auch das Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 69 und 70

«Waisenamt» durch «Vormundschaftsbehörde» ersetzen.

Art. 71

Die Bevormundung einer mündigen Person ist dieser und auch den Antragstellern und Interessenten von der Vormundschaftsbehörde schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei unbekannt Abwesenden gilt die Auskündigung der Bevormundung im Amtsblatt gemäss Artikel 375 ZGB und Artikel 77 dieses Gesetzes als Anzeige.

Titel «b. Verfahren bei Bevormundung nach Artikel 370 ZGB» aufgehoben.

Art. 72–74

Aufgehoben.

Art. 76 Abs. 1

¹ In allen Fällen, in denen geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, insbesondere bei schutzbedürftigen Kindern, bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern oder vermögenslosen und zugleich verwaisten Kindern ist die Vormundschaft unter Vorbehalt der Artikel 309, 380 und 381 ZGB von Amtes wegen einer ausserhalb der Vormundschaftsbehörde stehenden Person oder einem Amtsvormund zu übertragen.

Art. 77

Die Bevormundung, deren Aufhebung sowie Änderungen in der Person des Vormundes sind durch die Vormundschaftsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen und für Nichtkantonsbürger ausserdem durch ein amtliches Blatt der Heimat bekanntzumachen (Art. 375 und 435 Abs. 1 ZGB).

Art. 78

«Waisenamt» durch «Vormundschaftsbehörde» ersetzen.

Art. 79

¹ Der Vormund ist verpflichtet, das Vermögen der bevormundeten Person sorgfältig zu verwalten.

² Bares Geld hat der Vormund bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellt ist, zinstragend anzulegen.

³ Wertschriften, Schmuck und andere Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde bei einer Bank im Sinne von Absatz 2 aufzubewahren.

Art. 80

Aufgehoben.

Art. 81

Öffentliche Versteigerungen von Grundstücken Bevormundeter müssen wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt bekannt gemacht werden und in Gegenwart und unter Mitwirkung von mindestens einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde stattfinden.

Art. 82

¹ Der Vormund hat über seine Verwaltung genaue und pünktliche Rechnung zu führen und in der Regel alle zwei Jahre bei der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft abzulegen.

² Die Vormundschaftsbehörde kann die Rechnungsablage auch in kürzeren Terminen anordnen und jederzeit Prüfungen der gesamten Rechnungsführung und des Vermögensbestandes vornehmen.

Art. 83

¹ Die Vormundschaftsbehörde lässt sich periodisch vom Vormund über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten Bericht erstatten.

² Sie bestimmt den Zeitpunkt und die Perioden der Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der bevormundeten Person.

Art. 85 Abs. 2

² Die Aufsichtsbehörde ist befugt, über die Rechnungsführung nähere Vorschriften zu erlassen und die nötigen Formulare aufzustellen.

Art. 86

Die Genehmigung der Rechnung ist Sache der Vormundschaftsbehörde. Der Entscheid kann auf dem gewöhnlichen Beschwerdeweg (Art. 420 Abs. 2 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes) angefochten werden.

Art. 87

Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über die Einzelheiten der Rechnungsprüfung durch die Vormundschaftsbehörde und der Vermögensverwaltung durch den Vormund sowie über die Inventarisierung des Vermögens.

Art. 88

¹ Bei der ersten Eintragung von Vermögensinventarien sowie bei den jeweiligen Rechnungsablagen hat die Vormundschaftsbehörde genau zu untersuchen, ob sämtliche Schuldposten gehörig gesichert seien, und wenn dieses nicht der Fall wäre, dem Vormunde die erforderlichen Aufträge zu erteilen (vgl. Art. 402 ZGB).

² Hat das Vermögen durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder auf andere Weise sich verändert oder haben neue Schulden gemacht werden müssen, so ist davon ausdrücklich Vormerk zu nehmen.

Art. 89 und 90

Aufgehoben.

Art. 91

¹ Der Vormund und der Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ihnen die Vormundschaftsbehörde je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung sowie der Sozialhilfe und je nach den Vermögensverhältnissen des Bevormundeten und Verbeiständeten bestimmen wird (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB).

² Der Kanton entschädigt einen privaten Vormund oder Beistand eines bedürftigen Bevormundeten oder Verbeiständeten.

³ Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien für die Festlegung der Entschädigung.

Art. 92

¹ Die Vormundschaftsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren.

² Der Landrat erlässt einen Gebührentarif. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung.

Art. 93 und 94

Aufgehoben.

Art. 96

Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Anordnung der Vormundschaft (Art. 66–71 dieses Gesetzes).

Art. 98

¹ Begehren um Anordnung der Familienvormundschaft (Art. 362–366 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen.

² Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung des Bevormundeten und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten zuhanden der Aufsichtsbehörde zu begutachten.

Art. 99

Ist die Familienvormundschaft gestattet worden, so wird unter Mitwirkung der Familie und eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde ein genaues Inventar aufgenommen, von jenen Personen unterzeichnet und dem zuständigen Departement vorgelegt. Wenn dieses das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine Abschrift bei den Akten der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Art. 101

¹ Je das zweite Jahr hat der Vormund auch der Aufsichtsbehörde die Vermögensrechnung zur Prüfung vorzulegen.

² Der Familienrat ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jeweils Anzeige zu machen, ob die jährliche Rechnungsstellung erfolgt sei. Auch in der Zwischenzeit hat jener Bericht zu erstatten, wenn das Vermögen im Stande oder in der Anlage erhebliche Änderungen erlitten hat.

³ Erfolgen diese Berichterstattungen nicht rechtzeitig, so hat die Aufsichtsbehörde dieselben unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu bestimmenden Termin einzufordern, und wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, auf Aufhebung der Familienvormundschaft anzutragen.

Art. 102

¹ Die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

² Hört die Familienvormundschaft auf, so ist auf den Zeitpunkt ihres Erlöschens gemäss Artikel 99 ein zweites Inventar über den Vermögensbestand des Bevormundeten aufzunehmen.

³ Wird die Familienvormundschaft in eine ordentliche Vormundschaft verwandelt, so hat die Vormundschaftsbehörde nach Artikel 78 das Inventar aufzunehmen.

Art. 103

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft an den Kanton bzw. die vom Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen sozialen Zwecke.

C. Kantonale Zuständigkeiten (neu)**Art. 104^a (neu)**

¹ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Vormundschaftsbehörde (Art. 63^a) die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

² Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Vormundschaftsbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen.

³ Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.

Bisherige Abschnitte C–F werden zu Abschnitten D–G.

Art. 105

¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Vormundschaftsbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.

² Hält die Vormundschaftsbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet es diese für den Erbgang an.

Art. 108

¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und durchgeführt.

² Die Vormundschaftsbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbganges.

Art. 109

Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 110

¹ Letztwillige Verfügungen hat die Vormundschaftsbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).

² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Vormundschaftsbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).

Art. 112 Abs. 3

³ Für bevormundete Erben hat die Vormundschaftsbehörde die Ausschlagung zu erklären. Hiefür ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde beizubringen (Art. 422 Ziff. 5 ZGB und Art. 63^e dieses Gesetzes).

Art. 113

Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Vormundschaftsbehörde hiervon Anzeige macht.

Art. 114 Abs. 1

¹ Die Vormundschaftsbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige sofort die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, bis zu der Erklärung der Erben (Art. 587 und 588 ZGB) fortzuführen und die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden.

Art. 117

Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars und die von der Vormundschaftsbehörde oder Sachwaltern zu beziehenden Gebühren (vgl. Art. 240) werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben.

Art. 119

«Waisenamt» durch «Vormundschaftsbehörde» ersetzen.

Untertitel neu:

H. Rechtsschutz

Art. 119^c

¹ Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde im Dritten Titel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) kann binnen 30 Tagen beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement Beschwerde geführt werden.

² Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.

Untertitel neu:

I. Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom Mai 2007

1. Übergang Amtsführung und Mandate

Art. 256 (neu)

¹ Die von den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführten Mandate sind bis zur Übergabe an die kantonale Vormundschaftsbehörde weiterzuführen.

² Ab 1. Januar 2008 ist die kantonale Vormundschaftsbehörde für alle Fälle zuständig, die bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführt wurden oder bei ihnen hängig sind. Die kantonale Vormundschaftsbehörde tritt in alle Verfahren einschliesslich Rechtsmittelverfahren ein, die noch nicht abgeschlossen sind. Alle Rechtshandlungen der örtlichen Vormundschaftsbehörden behalten ihre Gültigkeit.

³ Das für das Sozialwesen zuständige Departement erlässt die erforderlichen technischen Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang der Amtsführung und der Mandate.

Untertitel neu:

2. Genehmigung Mandatsberichte und Mandatsrechnungen per 31. Dezember 2007

Art. 257 (neu)

¹ Die kantonale Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Genehmigung aller Mandatsberichte und Mandatsrechnungen, die per 31. Dezember 2007 zu erstellen sind.

² Die Mitglieder der örtlichen Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, der kantonalen Vormundschaftsbehörde auch nach dem 31. Dezember 2007 alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Amtsführung erforderlich sind.

Untertitel neu:

3. Übergabe von letztwilligen Verfügungen

Art. 258 (neu)

Die Ortsgemeinden haben sicherzustellen, dass letztwillige Verfügungen, die bei ihren örtlichen Vormundschaftsbehörden hinterlegt sind, sicher den Einwohnerkontrollen übergeben werden. Das zuständige Departement kann die erforderlichen Weisungen erlassen.

Untertitel neu:

4. Information der Betroffenen

Art. 259 (neu)

Die zuständigen kommunalen Behörden sorgen für eine rechtzeitige Information der Betroffenen.

Untertitel neu:

5. Bestandesprüfungen

Art. 260 (neu)

Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen, die nötig sind, um die Bestände von verwalteten Vermögen per 31. Dezember 2007 lückenlos zu belegen. Das zuständige Departement kann alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen anordnen.

Untertitel neu:

6. Weitere Bestimmungen

Art. 261 (neu)

Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang des Vormundschaftswesens von den Gemeinden auf den

Kanton zu erlassen. Technische Belange obliegen dem zuständigen Departement.

Ziffer 3

GS II E/2

Gemeindegesezt vom 3. Mai 1992

Art. 2 Bst. d

Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 2

² In der Ortsgemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, im Tagwen der Gemeinderat bzw. der Tagwensrat, in der Schulgemeinde der Schulrat und in der Kirchengemeinde der Kirchenrat.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Schulgemeinde kann aufgehoben und ihre Aufgaben und Befugnisse können von der Ortsgemeinde oder von einer andern Schulgemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden die Zusammenlegung beschliessen.

Art. 9 Abs. 2

² Kommt eine Einigung über die Bestandesänderung nicht zustande, kann die Landsgemeinde auf Antrag einer der betroffenen Gemeinden oder des Landrates eine solche beschliessen. Der Landrat kann der Landsgemeinde namentlich beantragen, die Vereinigung eines Tagwens mit der Ortsgemeinde oder die Aufhebung einer Schulgemeinde zu beschliessen, wenn ein Tagwen oder eine Schulgemeinde ihre Aufgaben der Ortsgemeinde abtreten will.

Art. 10 Abs. 4

⁴ Vereinigt sich eine Schulgemeinde mit der Ortsgemeinde, so muss die Gemeinde eine Schulkommission bestellen.

Art. 12 Abs. 2

² Die Grenzänderung ist für Tagwen, Schul- und Kirchengemeinden verbindlich, soweit deren Gebiet durch das Gebiet der Ortsgemeinde bestimmt ist.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 24 Abs. 2 und 3

² Die Ortsgemeinde führt für sich sowie für den Tagwen und die Schulgemeinde die Stimmregister.

³ Schulgemeinden, die das Gebiet von mehreren Ortsgemeinden umfassen, sowie Kirchengemeinden und Zweckverbände können das Stimmregister selber führen oder auf die Register der Ortsgemeinden abstellen.

Art. 47 Abs. 3

³ Der Tagwen und die Kirchengemeinde halten mindestens einmal jährlich im Frühjahr eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Die Kirchengemeinde setzt dabei auch den Steuerfuss fest.

Art. 77 Abs. 2

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Sozialhilfe, des Vormundschaftswesens und der Gesundheitspflege sowie über Straf- oder Disziplinarverfahren.

Art. 84 Abs. 3

³ In der Schul- oder Kirchgemeinde sowie in den Tagwen von Linthal kann die Gemeindeordnung und in einem Zweckverband kann das Organisationsstatut vorsehen, dass ein Mitglied der Vorsteherschaft als Aktuar oder Aktuarin oder als Finanzverwalter oder -verwalterin tätig ist, sofern es sich höchstens um ein Halbamt handelt.

Art. 94

Aufgehoben.

Art. 113*Wahlbehörden*

Die Lehrpersonen werden durch die Vorsteherschaft angestellt. Im Übrigen bestimmt die Gemeindeordnung, welche öffentlichen Bediensteten durch die Stimmberechtigten zu wählen und welche durch die Vorsteherschaft zu ernennen sind.

Ziffer 4

GS VI A/1/2/1

Beschluss vom 7. Mai 2006 über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden

Art. 7

Aufgehoben.

Ziffer 5

GS VI A/1/3

Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Art. 2 Bst. a

(Dieses Gesetz gilt für:)

- a. die Ortsgemeinden, die Tagwen und die Schulgemeinden;

Art. 5 Abs. 1

¹ Die Vorsteherschaften von Orts- und Schulgemeinde informieren sich gegenseitig über die finanzielle Situation ihrer Gemeinden.

Art. 6 Abs. 2 und 3

² Ist die Schulgemeinde eine Defizitgemeinde im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts oder vermag eine Ortsgemeinde ihre öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen, so haben ihr die zugehörigen Gemeinden die nicht benötigten Steuerzuschlagsprozente abzutreten. Als nicht benötigt gelten Steuerzuschlagsprozente, die zu einem Vorschlag führen oder zusätzliche Abschreibungen im Sinne der kantonalen Finanzhaushaltverordnung ermöglichen, durch welche das Nettovermögen der Gemeinde einen nach Einwohnern abgestuften Grenzbetrag übersteigt. Der Landrat legt die Grenzbeträge durch Verordnung fest und regelt dabei die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen. Er bestimmt für Ortsgemeinde und Tagwen einen Gesamtbetrag; er trägt der besonderen Lage von zusammengelegten Gemeinden Rechnung.

³ Verbleibt einer Schulgemeinde trotz Verteilung des Steuerertrages gemäss Absatz 2 ein Defizit im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts oder einer Ortsgemeinde ein Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung, so haben sie die zugehörigen Gemeinden aus ihrem Vermögen zu unterstützen, soweit dieses den vom Landrat festgelegten Grenzbetrag gemäss Absatz 2 übersteigt.

Ziffer 6

GS VI C/1/1

Steuergesetz vom 7. Mai 2000**Art. 60 Abs. 1 Ziff. 3**¹ (Von der Steuerpflicht sind befreit:)

3. die politischen Gemeinden (Orts- und Schulgemeinden), ihre Anstalten und deren Gebietskörperschaften sowie Tagwengemeinden;

Art. 200

I. Steuerpflicht

Die Orts-, Schul- und Kirchgemeinden sind befugt, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte sowie die Anteile an der Kantonssteuer zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen, Steuern zu erheben.

Art. 201 Ingress

Die Orts-, Schul- und Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich:
(Rest unverändert)

Art. 202 Abs. 2 und 3² Die ordentlichen Gemeindesteuerzuschläge gemäss Absatz 1 dürfen in der Regel folgende Ansätze nicht übersteigen:

12% der einfachen Steuer für die Ortsgemeinden;

10% der einfachen Steuer für die Schulgemeinden;

8% der einfachen Steuer für die Kirchgemeinden, wovon zum Zwecke des Finanzausgleichs 1 Prozent der einfachen Steuer zugunsten der Zentralkasse der Evangelisch-Reformierten Landeskirche bzw. der Zentralkasse der Römisch-katholischen Landeskirche zugeschrieben wird.

³ Hat die Orts- oder Schulgemeinde nicht den maximalen Zuschlag gemäss Absatz 2 zu erheben, so haben die Schulgemeinden, wenn sie Defizitgemeinden sind, einen Zuschlag von insgesamt bis zu 22 Prozent zu erheben. Sind Schulgemeinden nicht Defizitgemeinden, so sind die Ortsgemeinden berechtigt, die nicht voll beanspruchten Zusatzprozente einer Gemeinde bis insgesamt 22 Prozent zu erheben. Die Zuschläge der Orts- und Schulgemeinden dürfen insgesamt 22 Prozent nicht übersteigen.**Art. 240 Abs. 1**

¹ Vom Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer erhalten:
63 Prozent der Kanton und
37 Prozent die Gemeinden.

Art. 2412. Verteilung
der Gemeinde-
anteile¹ Die Gemeindeanteile (37%) sind wie folgt zu verteilen:

17 Prozent an die Ortsgemeinden,

17,5 Prozent an die Schulgemeinden,

2 Prozent in die Ausgleichsfonds für Orts- und Schulgemeinden; die Zuteilung an die Ausgleichsfonds erfolgt durch den Regierungsrat;

0,5 Prozent an den Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 über den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse bei den sich zusammenschliessenden Gemeinden; dieser Fonds ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

² Die Ortsgemeinden können einen Teil ihres Anteils an der Einkommens- und Gewinnsteuer den Schulgemeinden zukommen lassen.

Art. 242 Abs. 1

¹ Der Anteil der Ortsgemeinden von 17 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

- 6,03 Prozent nach eigenem Aufkommen,
- 10,2 Prozent nach Einwohnern,
- 0,77 Prozent nach folgenden Kriterien:
 - 0,16 Prozent Bevölkerungsdichte,
 - 0,23 Prozent Standortausgleich,
 - 0,19 Prozent Alpen,
 - 0,19 Prozent Waldfläche.

Art. 243 Abs. 1

¹ Bei einer steuerstarken Ortsgemeinde fällt die Differenz zwischen ihrem Anteil von 16,23 Prozent am eigenen Aufkommen und ihrem Anteil nach der Verteilung (6,03% nach eigenem Aufkommen und 10,2% nach Einwohnern) in den direkten Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

Art. 244 Abs. 1, 2 Ziff. 1 und Abs. 4

¹ Übersteigt der Anteil einer steuermittelstarken oder steuer schwachen Ortsgemeinde nach der Verteilung (6,03% nach eigenem Aufkommen und 10,2% nach Einwohnern) ihren Anteil von 16,23 Prozent am eigenen Aufkommen und erhebt die Gemeinde einen unterdurchschnittlichen Gesamtsteuerzuschlag oder entspricht ihre Rechnungsführung nicht den Grundsätzen des Neuen Rechnungsmodells, so hat die betreffende Ortsgemeinde eine Einlage in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden vorzunehmen.

² (Diese Einlage entspricht:)

1. der Differenz zwischen dem Anteil der Ortsgemeinde nach der Verteilung (6,03% nach eigenem Aufkommen und 10,2% nach Einwohnern) und ihrem Anteil von 16,23 Prozent am eigenen Aufkommen, oder, sofern der folgende Betrag gemäss Ziffer 2 kleiner ist,

⁴ Bei Gemeinden, die offensichtlich überdurchschnittliche Gesamtsteuerzuschläge oder zweckgebundene Beiträge nach Absatz 3 erheben, um eine Einlage in den Ausgleichsfonds zu vermeiden, erfolgt eine entsprechende Kürzung ihrer Anteile nach der Verteilung (6,03% nach eigenem Aufkommen und 10,2% nach Einwohnern). Der Entscheid über die Kürzung und deren Ausmass obliegt dem Regierungsrat.

Art. 246

7. Anteil der Schulgemeinden

Der Anteil der Schulgemeinden von 17,5 Prozent ist wie folgt zu verteilen:

- 16,5 Prozent sind den Schulgemeinden, dem Kanton für das von ihm geführte Angebot auf der Sekundarstufe I und den unter Aufsicht des Staates stehenden Privatschulen nach Schülerzahl zu verteilen; darin inbegriffen ist 1 Prozent als Ausgleich der Beiträge an die Kosten der Volksschule gemäss Artikel 111 Bildungsgesetz;
- 1 Prozent in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden während zehn Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes; nach Ablauf dieser Frist wird dieses Prozent zu den 16,5 Prozent geschlagen, die nach Schülerzahl verteilt werden.

Art. 247

8. Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Die Ausrichtung von Beiträgen aus den Ausgleichsfonds gemäss Artikel 241 dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein Reglement, wobei er bei den Vorschriften über die Beitragsgewährung aus den Ausgleichsfonds der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz Rechnung trägt.

Art. 248 Abs. 1 und 2

¹ Vom Ertrag der Vermögenssteuer erhalten:
50 Prozent der Kanton,
30 Prozent die Ortsgemeinden,
20 Prozent die Schulgemeinden.

² Vom Ertrag der Kapitalsteuer erhalten:
50 Prozent der Kanton,
30 Prozent die Ortsgemeinden,
20 Prozent die Schulgemeinden.

Art. 250

IV. Verteilung
der Erbschafts-
und Schenkungssteuer

¹ Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer erhalten:
85 Prozent der Kanton,
15 Prozent die Schulgemeinden.

² Die Treffnisse der Schulgemeinden sind im Verhältnis der Wohnbevölkerung zu verteilen.

Übergangsbestimmungen zur Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

Werden die vorstehenden Artikel des Steuergesetzes an der Landsgemeinde 2007 auch durch andere Landsgemeindevorlagen geändert, so beauftragt die Landsgemeinde den Landrat, diese Änderungen zusammenzuführen und ihren endgültigen Wortlaut verbindlich festzulegen. Allfällige Widersprüche, die von der Landsgemeinde nicht bereinigt wurden, hat der Landrat zu beseitigen.

Ziffer 7**GS VIII D/13/1****Gesetz vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung****Art. 20**

Finanzierung
der Leistungen

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden vom Kanton zu fünf Sechsteln und von den Ortsgemeinden zu einem Sechstel getragen.

² Der auf die Ortsgemeinden entfallende Anteil wird aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl berechnet.

³ Die Ausgleichskasse stellt der Ortsgemeinde für ihren Anteil Rechnung.

Ziffer 8**GS VIII D/21/1****Einführungsgesetz vom 7. Mai 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung**

(EG KVG)

Art. 5 Abs. 2 und 3

² Das kantonale Sozialamt wirkt beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit. Es stellt den Vollzugsorganen die notwendigen Angaben über die Empfänger von Sozialhilfeleistungen zur Verfügung.

³ Das kantonale Sozialamt nimmt die Verlustscheine für die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen entgegen.

Art. 9 Abs. 3

³ Zudem melden die Versicherer dem kantonalen Sozialamt und der Kontrollstelle alle Versicherten, die mit Prämienzahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.

Art. 30 Abs. 2

² Hat eine Sozialbehörde aufgrund von Artikel 29 die Prämien anstelle des Versicherten direkt dem Versicherer vergütet, so geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf diese über.

Ziffer 9

GS IX B/25/1

Gesetz vom 7. Mai 1922 über die Handelspolizei**Art. 12**

Das Departement kann mittellosen Gesuchsstellern die Patenttaxen teilweise oder vollständig erlassen.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Ziff. 1***Anpassung der Verordnungen*

Landrat und Regierungsrat nehmen die Anpassung ihrer Erlasse an diesen Beschluss vor.

Ziff. 2*Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ Alle diesem Beschluss widersprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht werden aufgehoben.

² Der Landrat kann diesem Beschluss widersprechende, aber formell nicht geänderte oder sich widersprechende Bestimmungen in kantonalen Gesetzen durch eine Verordnung anpassen. Er unterbreitet diese Anpassungen der Landsgemeinde zusammen mit der nächsten Gesetzesvorlage über die Umsetzung der Gemeindestruktureform gemäss Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006.

³ Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Anpassung der Gesetze, der landrätlichen und der regierungsrätlichen Erlasse an den vorliegenden Beschluss zu korrigieren. Sie erstattet der Geschäftsprüfungskommission des Landrates abschliessend Bericht über die vorgenommenen Korrekturen.

Ziff. 3*Fortsetzung von Verfahren*

¹ Verfahren, welche am 1. Januar 2008 hängig sind, werden durch die Verwaltungsbehörden weitergeführt, die nach dem neuen Recht zuständig sind.

² Solche Verfahren finden ohne weiteres ihren Fortgang, sofern dadurch keine Verkürzung der Parteirechte erfolgt.

³ Nötigenfalls werden zur Wahrung der Parteirechte unter dem alten Recht erfolgte Verfahrensschritte wiederholt; den Parteien dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

⁴ Beschwerdeverfahren, welche bei Inkrafttreten dieses Beschlusses hängig sind, werden nach bisherigem Recht fortgeführt.

Ziff. 4*Staatshaftung*

¹ Als Gemeinwesen gemäss Artikel 6 des Staatshaftungsgesetzes haftet für die Mitglieder der örtlichen Sozialbehörden und Vormundschaftsbehörden nach dem 31. Dezember 2007 die zuständige Ortsgemeinde. Erstreckt sich eine Fürsorgegemeinde oder die Zuständigkeit einer Vormundschaftsbehörde über mehrere Ortsgemeinden, so haften diese solidarisch.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für Verpflichtungen, die nicht auf den Kanton übergehen.

Ziff. 5*Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Der Regierungsrat kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen, soweit dies für die Kantonalisierung der öffentlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens auf den 1. Januar 2008 erforderlich ist.